L a n d g e r i c h t K o b l e n z

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n

2026

Stand 15.12.2025

Inhalt:			Rz.
Vorbemerkung			1
Teil A. Besetzung der Spruchkörper			6
Teil B. Vertretung bei Verhinderung			47
I.	Allgemeine Regelung		48
II.	Besondere Vertretungsregelungen		54
	A	Zivilkammern	55
	B	Kammern für Handelssachen	74
	C	Große Strafkammern	83
	D	Kleine Strafkammern	98
	E	Vorsitzender der 11. Strafkammer	105
Teil C. Verteilung der Geschäfte			106
I.	Allgemeine Zuständigkeitsregelungen		107
	A	Allgemeine Bestimmungen	108
	B	Bestimmungen für Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	115
	C	Behandlung der Neueingänge durch die Eingangsgeschäftsstelle (mit Ausnahme der Kammern für Handelssachen)	143
	D	Allgemeine Turnusregelung bei den Zivilkammern (mit Ausnahme der Kammern für Handelssachen)	149
	E	Nebenturnusregelung bei den Zivilkammern (mit Ausnahme der Kammern für Handelssachen)	170
	F	Behandlung der Neueingänge bei den Kammern für Handelssachen durch die Eingangsgeschäftsstelle	178
	G	Turnusregelung bei den Kammern für Handelssachen	184
	H	Allgemeine Bestimmungen für die erstinstanzlichen Strafkammern	204
	I	Turnussystem für die großen Strafkammern	207
	J	Turnussystem für die kleinen Strafkammern	229
	K	Ergänzungsrichter	257
	L	Überlastung einer Kammer	258
II.	Zuständigkeit der einzelnen Spruchkörper		259
	A	Regelung für die Zivilkammern	260

	B	Regelung für die Kammern für Handelssachen	351
	C	Regelung für die Strafkammern	355
Teil D.	**Bereitschaftsdienst**		440
Teil E.	**Güterichterinnen und Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO**		444
Teil F.	**Zuständigkeit für Auskunftsanträge gem. Art. 15 DSGVO**		446
Teil G.	**Verfahren bei Zuständigkeitsstreit**		448
Teil H.	**Inkrafttreten**		450

V o r b e m e r k u n g

1. Zahl der Kammern

Durch Organisationserlass des Ministeriums der Justiz vom 1. Dezember 2025 ist die Zahl der Kammern beim Landgericht Koblenz auf 15 Zivilkammern, 1 Restitutionskammer, 1 Kammer für Baulandsachen, 16 Strafkammern, 1 Strafvollstreckungskammer, 1 auswärtige Strafvollstreckungskammer (Diez) und 3 Kammern für Handelssachen festgesetzt worden.

Die Zahl der Kammern für Handelssachen beruht auf der Landesverordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen vom 15. Juli 1971 (GVBL. S. 187), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 15. November 2023.

2. Besetzung der Restitutionskammer und der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

a) Restitutionskammer (7. Zivilkammer)

Vorsitzender:	VRLG Volckmann - zgl. -
	- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 16. Zivilkammer der 7. Zivilkammer vor -
stellvertretender Vorsitzender und berufsrichterlicher Beisitzer:	RLG Janowsky - zgl. -
	- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 14. Zivilkammer der 7. Zivilkammer vor -
Weiterer berufsrichterlicher Beisitzer:	RinLG Dr. Steinhauser - zgl. -
	- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 11. (gr.) Strafkammer der 7. Zivilkammer und diese der Verwaltung vor -

b) Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (4. - gr. - Strafkammer)

Der Präsident des Landgerichts hat die Reihenfolge der ehrenamtlichen Richter, die zu den Sitzungen der Kammer für Steuerberatersachen heranzuziehen sind, für das Geschäftsjahr 2026 ab 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

1. Steuerberater Wolfgang Horrmann
2. Steuerberater Gerhard Busch
3. Steuerberater Jürgen Dieckhoff
4. Steuerberaterin Saskia Hildegard Burkhardt
5. Steuerberaterin Hanna Steitz
6. Steuerberaterin Bettina Bur

Ehrenamtliche Richter aus den Reihen der Steuerbevollmächtigten sind vom Ministerium der Justiz nicht ernannt worden.

3. <u>Bestimmungen des Präsidenten des Landgerichts</u> Der Präsident des Landgerichts hat bestimmt, dass er den Vorsitz der 13. Zivilkammer führen wird (§ 21e Abs. 1 Satz 3 GVG). Die Justizverwaltungssachen werden durch RinLG Dr. Steinhauser, RinAG Schneider, RinLG Ly, RinLG Kahn und RinAG Beyen bearbeitet. Mit der Verwaltung der Justizmedienstelle werden RinLG Kahn (Strafsachen) und RinAG Schneider (Zivilsachen) betraut. Die Vertretung erfolgt gegenseitig.	4

B E S C H L U S S 5

des Präsidiums des Landgerichts Koblenz

über die Besetzung der Spruchkörper,

die Regelung der Vertretung und die

Verteilung der Geschäfte für

das Geschäftsjahr 2026

Teil A. Besetzung der Spruchkörper 6

Zu ständigen Mitgliedern der einzelnen Kammern werden bestellt:

1. Zivilkammer (OE 101) 7

Vorsitzender: **VRiLG Junker** - zgl. -

- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 1. Zivilkammer der Kammer für Baulandsachen vor –

Beisitzer: RiLG Stumm (stellvertr. Vorsitzender) - zgl. -

- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 1. Zivilkammer der Kammer für Baulandsachen vor –

Ri Goselbach – zgl. –

- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 1. Zivilkammer der Kammer für Baulandsachen vor –

2. Zivilkammer (OE 102) 8

Vorsitzender: **VRiLG Dr. Fomferek**

Beisitzer: RinLG Gramann (stellvertr. Vorsitzende)

RinLG Schulke (0,5)

RinLG Deffner (0,6)

3. Zivilkammer (OE 103): 9

Vorsitzender: **VRiLG Hoersch**

Beisitzer: RinLG Gerharz (stellvertr. Vorsitzende)

RinLG Kürzel

4. Zivilkammer (OE 104): 10

Vorsitzender: **VRiLG Kussowski**

Beisitzer: RiLG Dimsic (stellvertr. Vorsitzender)

RiLG Gietzen

5. Zivilkammer (OE 105): 11

Vorsitzende: **VRinLG Schneider**

Beisitzer: RiLG Bischoff (stellvertr. Vorsitzender)

	Ri Haevescher	
6. Zivilkammer (OE 106):		12
Vorsitzender:	**VRiLG Dühr - zgl.-**	
	- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 11. (gr.) Strafkammer der 6. Zivilkammer vor –	
Beisitzer:	RinLG Büdenbender (stellvertr. Vorsitzende) (0,5)	
	RiLG Denter	
	Rin Lehmann – 0,4 zgl. -	
	- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 6. Zivilkammer der 11. Zivilkammer vor –	
8. Zivilkammer (OE 108):		13
Vorsitzender:	**VRiLG Dr. Küch**	
Beisitzer:	RinLG Dr. Weingärtner (stellvertr. Vorsitzende)	
	RinLG Petry	
9. Zivilkammer (OE 109):		14
Vorsitzender:	**VRinLG Göbel**	
Beisitzer:	RiLG Lichtenfels (stellvertr. Vors.)	
	Rin Wruck	
10. Zivilkammer (OE 110):		15
Vorsitzende:	**VRinLG Buder – zgl. -**	
Beisitzer:	RinLG Leyser (stellvertr. Vors.)	
	Rin Rosemann	
11. Zivilkammer (OE 111):		16
Vorsitzender:	**VRiLG Dr. Steger** – 0,4 zgl. –	
	- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die Strafvollstreckungskammer der 11. Zivilkammer vor –	
Beisitzer:	RinLG Reiß (stellvertr. Vorsitzende) – 0,1 zgl. -	
	- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 15. Zivilkammer der 11. Zivilkammer vor –	
	Rin Lehmann – 0,1 zgl.-	
	- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 6. Zivilkammer der 11. Zivilkammer vor –	
12. Zivilkammer (OE 112):		17
Vorsitzender:	**VRiLG Seus**	
Beisitzer:	RiLG Bache (stellvertr. Vorsitzender)	
	RinLG Labe-Pauli (0,5)	

13. Zivilkammer (OE 113): **Vorsitzender**: **PräsLG Eisert - 0,1 - zgl. -** **Beisitzer**: RinLG Kahn (stellvertr. Vorsitzende) - 0,1 zgl. - - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 11. (gr.) Strafkammer der 13. Zivilkammer und diese der Verwaltung vor - RinAG Beyen - 0,1 zgl. – - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 13. Zivilkammer der Verwaltung vor - RinAG Schneider – 0,1 zgl. – - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 13. Zivilkammer der Verwaltung vor - RinLG Ly - 0,1 zgl. - - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 11. Strafkammer der 13. Zivilkammer und diese der Verwaltung vor -	18
14. Zivilkammer (OE 114): **Vorsitzende**: **Vizepräsidentin LG Dr. Mannweiler - 0,8 zgl. -** **Beisitzer**: RiLG Janowsky (stellvertr. Vorsitzender) – zgl. - - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 14. Zivilkammer der 7. Zivilkammer vor - Rin Welker	19
15. Zivilkammer (OE 115): **Vorsitzender**: **VRiLG Dr. Mayer** **Beisitzer**: RinLG Reiß (stellvertr. Vorsitzende) – 0,9 zgl. – - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 15. Zivilkammer der 11. Zivilkammer vor - Rin Frey	20
16. Zivilkammer (OE 116): **Vorsitzende**: **VRiLG Volckmann** - zgl. - - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 16. Zivilkammer der 7. Zivilkammer vor - **Beisitzer**: RinLG Scheer (stellvertr. Vorsitzende) RiLG Brand	21
Kammer für Baulandsachen (OE 301): **Vorsitzender:** **VRiLG Junker** - zgl. -	22

	- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 1. Zivilkammer der Kammer für Baulandsachen vor –	
Beisitzer:	RiLG Stumm (stellvertr. Vorsitzender) - zgl. -	
	- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 1. Zivilkammer der Kammer für Baulandsachen vor -	
	Ri Goselbach - zgl. –	
	- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 1. Zivilkammer der Kammer für Baulandsachen vor –	
	RinVG Harz	
	RiVG Wolf	
<u>1. Kammer für Handelssachen (OE 201):</u>		23
Vorsitzender:	**VRinLG Schmitt** – 0,4 zgl. –	
	- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 3. Kammer für Handelssachen der 1. Kammer für Handelssachen vor -	
Beisitzer:	Handelsrichter Lamberti	
	Handelsrichter Ridder	
	Handelsrichter Querbach	
	Handelsrichterin Fellner	
	Handelsrichter Berthold	
	Handelsrichter Düing	
<u>3. Kammer für Handelssachen (OE 203):</u>		24
Vorsitzende:	**VRinLG Schmitt** – 0,6 zgl. –	
	- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 3. Kammer für Handelssachen der 1. Kammer für Handelssachen vor -	
Beisitzer:	Handelsrichter Kuss	
	Handelsrichter Doll	
	Handelsrichter Arndt	
	Handelsrichter Heß	
	Handelsrichter Wings	
	Handelsrichter Schopp bis 31.01.2026	
	Handelsrichter Zahl	
<u>4. Kammer für Handelssachen (OE 204):</u>		25
Vorsitzende:	**VRinLG Bendel** (0,75)	
Beisitzer:	Handelsrichter Schilling	
	Handelsrichter Laschewsky	
	Handelsrichter Georg	
	Handelsrichter Klein	

	Handelsrichter Drechsler Handelsrichterin Kachler Handelsrichter Kuch	
1. (gr.) Strafkammer (Staatsschutzkammer I) **Vorsitzender**: **Beisitzer**:	**VRiLG Metzger** RinLG Marx (stellvertr. Vorsitzende) Ri Mika – 0,5 zgl. -	26
2. (gr.) Strafkammer (Jugendkammer I) **Vorsitzender**: **Beisitzer**:	**VRiLG Groß** RinLG Dr. Blasweiler (stellvertr. Vorsitzende) Ri Guth	27
3. (gr.) Strafkammer **Vorsitzender**: **Beisitzer**:	**VRiLG Dr. Lenders** RiLG Rommelfanger (stellvertr. Vorsitzender) Rin Gallinger – 0,5 zgl. -	28
4. (gr.) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer I) **Vorsitzender**: **Beisitzer**:	**VRiLG Krack** RinLG Haas (stellvertr. Vorsitzende) RinLG Bommel - 0,5 zgl. - - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 4. (gr.) Strafkammer der Strafvollstreckungskammer vor -	29
5. (kl.) Strafkammer **Vorsitzende**:	**VRinLG Dr. Repar (0,75)**	30
6. (gr.) Strafkammer **Vorsitzender**: **Beisitzer**:	**VRiLG Bendel** RiLG Fleckenstein (stellvertr. Vorsitzender) Ri Wolff	31
7. (kl.) Strafkammer **7.a) (kl.) Strafkammer** **Vorsitzende**:	**VRinLG Klein** - zgl. - - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 7. (kl.) Strafkammer (7.a) vor -	32

7.b) <u>(kl.) Strafkammer (Jugendkammer I)</u> **Vorsitzende**: **VRinLG Klein** - zgl. - - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 7. (kl.) Strafkammer (7.a) vor -	33
<u>8. (kl.) Strafkammer</u> **8.a) <u>(kl.) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer I)</u>** **Vorsitzender**: **VRinLG van den Bosch** - zgl. - - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 8. (kl.) Strafkammer (8.a) vor -	34
8.b) <u>(kl.) Strafkammer (Jugendkammer II)</u> **Vorsitzender**: **VRinLG van den Bosch** - zgl. - - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 8. (kl.) Strafkammer (8.a) vor –	35
<u>9. (gr.) Strafkammer (Jugendkammer II)</u> **Vorsitzender**: **VRiLG Brix** **Beisitzer**: RiLG Dr. Saßl (stellvertr. Vorsitzender) RiLG Benzel Rin Benner (0,75) bis 15.01.2026 Rin Ziehms (0,5)	36
<u>10. (gr.) Strafkammer (Staatsschutzkammer III)</u> **Vorsitzende**: **VRinLG Rau** **Beisitzer**: RinLG Schmidt (stellvertr. Vorsitzende) Rin Neumann – 0,5 zgl. – - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 10. (gr.) Strafkammer der Strafvollstreckungskammer vor – Rin Oks – 0,05 zgl. – nur noch bis zur Beendigung des Verfahrens 10 KLs 2080 Js 32712/25	37
<u>11. (gr.) Strafkammer</u> **Vorsitzender:** **VRiLG Dühr** - zgl. - - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 11. (gr.) Strafkammer der 6. Zivilkammer - **Beisitzer**: RinLG Dr. Steinhauser (stellvertr. Vorsitzende) - zgl. - - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 11. (gr.) Strafkammer der 7. Zivilkammer und diese der Verwaltung vor -	38

	RinLG Kahn (0,75) - zgl. - - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 11. (gr.) Strafkammer der 13. Zivilkammer und diese der Verwaltung vor - RinLG Ly – zgl. – - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 11. (gr.) Strafkammer der 13. Zivilkammer und diese der Verwaltung vor – Rin Eifel (0,5)	
12. (gr.) Strafkammer (Staatsschutzkammer II) **Vorsitzende**: **VRinLG Weinert** **Beisitzer**: RinLG Krämer (stellvertr. Vorsitzende) – 0,5 zgl. – - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 12. (gr.) Strafkammer der Strafvollstreckungskammer vor – RiLG Bergner		39
13. (kl.) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer II) **Vorsitzender**: **VRiLG Dr. Überhofen**		40
14. (gr.) Strafkammer (Schwurgericht I) **Vorsitzender**: **VRiLG Stehlin** **Beisitzer**: RinLG Lorch (stellvertr. Vorsitzende) RinLG Christoffel		41
15. (gr.) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer II) **Vorsitzender:** **VRinLG Römer (0,75) Beisitzer:** RinLG Degen (stellvertr. Vorsitzende) Ri Reichel – 0,6 -		42
16. (kl.) Strafkammer: **Vorsitzender:** **VRinLG Bohr**		43
Strafvollstreckungskammer Koblenz **Vorsitzender**: **VRiLG Dr. Steger** – 0,6 zgl. - - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die Strafvollstreckungskammer der 11. Zivilkammer vor - **Beisitzer**: RinLG Krämer – 0,5 zgl. – (stellvertr. Vorsitzende) - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 12. (gr.) Strafkammer der Strafvollstreckungskammer vor –		44

	RinLG Bommel – 0,5 zgl. – - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 4. (gr.) Strafkammer der Strafvollstreckungskammer vor – Rin Neumann – 0,5 zgl. – - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 10. (gr.) Strafkammer der Strafvollstreckungskammer vor – Ri Mika – 0,5 zgl. – - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 1. (gr.) Strafkammer der Strafvollstreckungskammer vor -	
Strafvollstreckungskammer Koblenz (Außenstelle Diez) **Vorsitzender**: **VRinLG Popken (0,6)** **Beisitzer**: RinAG Kirschbaum – 0,4 – (stellvertr. Vorsitzende) RiAG Böhm – 0,2 - RinAG Schaeffer – 0,2 – Rin Hahn – 0,2 –		45
Erweiterte kleine Strafkammern: Soweit gemäß § 76 Abs. 6 GVG die Hinzuziehung eines zweiten Richters erforderlich ist, so gilt folgende Regelung: Als Beisitzer ist der dienstjüngste, bei gleichem Dienstalter der lebensjüngste Beisitzer der Strafkammern berufen, und zwar in der Reihenfolge 1., 2., 3., 6., 9., 4., 10., 12., 14. und 15. Strafkammer.		46
Teil B. Vertretung bei Verhinderung		47
I. Allgemeine Regelung		48
1)	Ist ein Richter verhindert, so wird er zunächst durch ein Mitglied derselben Kammer vertreten.	
2)	Zur Vertretung sind danach die zuerst unter der nachfolgenden Nummer II. bei der betreffenden Kammer genannten Beisitzer und bei deren Verhinderung die Beisitzer der dort im Folgenden aufgeführten Kammern in der angegebenen Reihenfolge berufen. Die Vertretung beginnt zunächst mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem lebensjüngsten Beisitzer, wobei ein nicht bei dem Landgericht Koblenz ernannter Richter immer als dienstjünger als ein bei dem Landgericht Koblenz ernannter Richter gilt. Sofern die Kammer, bei der die Vertretung zu erfolgen hat, nach dieser Reihenfolge mit weniger als zwei bei dem Landgericht Koblenz ernannten Richtern zu entscheiden hätte, ist zur Vertretung der in der Reihenfolge nächste dienst- oder bei gleichem Dienstalter lebensjüngste Beisitzer berufen, dem ein Richteramt nach § 27 DRiG bei dem Landgericht Koblenz übertragen ist („Planrichter“).	49

3)	Auch mehreren Kammern oder Gerichten zugleich zugeteilte Richter können für die Vertretung herangezogen werden.	50
4)	Soweit die Heranziehung als Vertreter die Teilnahme an Sitzungen betrifft und es sich bei dem zunächst zur Vertretung berufenen Beisitzer um einen Richter mit einem Arbeitskraftanteil von bis zu 50 v.H. in der zur Vertretung berufenen Kammer handelt, vertritt dieser nur an Sitzungstagen mit ungeradem Datum. An den übrigen Sitzungstagen findet eine Vertretung durch den nächstberufenen Richter – auch wenn es sich bei diesem ebenfalls um einen Richter mit einem Arbeitskraftanteil von bis zu 50 v.H. in der zur Vertretung berufenen Kammer handelt – statt. Betrifft die Heranziehung als Vertreter die Teilnahme an einer Hauptverhandlung vor einer großen Strafkammer, gilt die vorstehende Regelung mit der Maßgabe, dass sich die Heranziehung auch auf etwaige Fortsetzungstermine – unabhängig ob geraden oder ungeraden Datums – erstreckt.	51
5)	Die Einberufung eines Vertreters aus einer anderen Kammer erfolgt – soweit möglich – durch den Vorsitzenden der Kammer, bei der die Vertretung erforderlich wird.	52
6)	Die Verhinderung eines Richters infolge Überlastung stellt der Präsident des Landgerichts fest, soweit nicht die Vertretung durch ein Mitglied derselben Kammer erfolgen kann. Abgesehen von Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung ist ein Vertretungsfall in der Regel nur gegeben bei der Verhinderung durch eine Sitzung oder eine Beratung mit Schöffen.	53
II.	**<u>Besondere Vertretungsregelungen</u>**	54
A)	**<u>Regelung für die Zivilkammern</u>**	55
Soweit die Vertretung durch Richter derselben Kammer nicht möglich ist, werden vertreten:		
a)	die Beisitzer der **<u>1. Zivilkammer</u>** und der **<u>Kammer für Baulandsachen</u>** durch die Beisitzer der 9., 5., 3., 2., 4., 8., 10., 12., 15. und 16. Zivilkammer, hiernach von denen der 13. und 6. Zivilkammer,	56
b)	die Beisitzer der **<u>2. Zivilkammer</u>** durch die Beisitzer der 3., 5., 4., 8., 9., 10., 12., 15., 16., und 1. Zivilkammer, hiernach von denen der 13. und 6. Zivilkammer,	57
c)	die Beisitzer der **<u>3. Zivilkammer</u>** durch die Beisitzer der 1., 2., 5., 16., 15., 4., 5., 8., 9., 10. und 12. Zivilkammer, hiernach von denen der 13. und 6. Zivilkammer,	58
d)	die Beisitzer der **<u>4. Zivilkammer</u>** durch die Beisitzer der 8.,10.,12., 9., 5., 15., 16., 1., 2. und 3. Zivilkammer, hiernach von denen der 13. und 6. Zivilkammer,	59
e)	die Beisitzer der **<u>5. Zivilkammer</u>** durch die Beisitzer der 10, 15., 16., 3., 8., 9., 2., 12., 1. und 4. Zivilkammer, hiernach von denen der 6. und 13.Zivilkammer,	60
f)	die Beisitzer der **<u>6. Zivilkammer</u>** durch die Beisitzer der 13. Zivilkammer, hiernach durch die Beisitzer der erstinstanzlichen Zivilkammern in numerischer Reihenfolge, beginnend mit der 5. Zivilkammer,	61

g)	die Beisitzer der **7. Zivilkammer** durch die Beisitzer der 15., 16., 1., 2., 4., 5., 8., 9., 10. und 12. Zivilkammer, hiernach von denen der 6. und 13. Zivilkammer,	62
h)	die Beisitzer der **8. Zivilkammer** durch die Beisitzer der 4., 9., 12., 10., 15., 16., 1., 2., 5. und 3. Zivilkammer, hiernach von denen der 6. und 13. Zivilkammer,	63
i)	die Beisitzer der **9. Zivilkammer** durch die Beisitzer der 12., 10., 8., 4., 15., 16., 1., 2., 5. und 3. Zivilkammer, hiernach von denen der 13. und 6. Zivilkammer,	64
j)	die Beisitzer der **10. Zivilkammer** durch die Beisitzer der 5., 9., 3., 12. 15., 16., 2., 4., 1. und 8. Zivilkammer, hiernach von denen der 13. und 6. Zivilkammer,	65
k)	die Beisitzer der **11. Zivilkammer** durch die Beisitzer der 16., 1., 2., 4., 5., 8., 9., 10., 12. und 3. Zivilkammer, hiernach von denen der 13. und 6. Zivilkammer,	66
l)	die Beisitzer der **12. Zivilkammer** durch die Beisitzer der 2., 3., 4., 8., 9., 1., 10., 5., 15., 16. Zivilkammer, hiernach von denen der 13. und 6. Zivilkammer,	67
m)	die Beisitzer der **13. Zivilkammer** durch die Beisitzer der 6. Zivilkammer, hiernach durch die Beisitzer der erstinstanzlichen Zivilkammern in numerischer Reihenfolge, beginnend mit der 1. Zivilkammer,	68
n)	die Beisitzer der **14. Zivilkammer** durch die Beisitzer der 16. Zivilkammer, hiernach durch die Beisitzer der erstinstanzlichen Zivilkammern in numerischer Reihenfolge, beginnend mit der 5. Zivilkammer.	69
o)	die Beisitzer der **15. Zivilkammer** durch die Beisitzer der 6., 1., 2., 4., 5., 8., 9., 10., 12. und 3. Zivilkammer, hiernach von denen der 13. Zivilkammer,	70
p)	die Beisitzer der **16. Zivilkammer** durch die Beisitzer der 14., 15., 4., 1., 2., 5., 8., 9., 10., 12. und 3. Zivilkammer, hiernach von denen der 6. und 13. Zivilkammer,	71
Soweit eine Vertretung nach den vorstehenden Buchstaben a) bis p) nicht gewährleistet ist, werden die Beisitzer der Zivilkammern durch die Vorsitzenden der Zivilkammern vertreten, und zwar dergestalt, dass diese anstelle des 1. Beisitzers den stellvertretenden Vorsitz übernehmen. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten. Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Beisitzer der Strafkammern in numerischer Reihenfolge Vertreter, beginnend mit der 1. Strafkammer. Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen Vertreter. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten. Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Vorsitzenden der kleinen Strafkammern Vertreter. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten. Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Vorsitzenden der großen Strafkammern Vertreter. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten.		72

Gehört ein Vorsitzender mehreren Gerichten an, so ist er von der vorstehenden Vertretungsregelung ausgenommen.		
Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Vertretung der Vorsitzenden der Zivilkammern entsprechend, mit der Maßgabe, dass insoweit eine Vertretung nur durch Richter auf Lebenszeit stattfindet.		73
B)	**<u>Regelung für die Kammern für Handelssachen</u>**	74
a)	Die Vorsitzenden der drei Kammern für Handelssachen vertreten sich gegenseitig in folgender Reihenfolge:	
	aa) Die <u>Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen</u> wird durch die Vorsitzende der 4. Kammer für Handelssachen vertreten.	75
	bb) Die <u>Vorsitzende der 3. Kammer für Handelssachen</u> wird durch die Vorsitzende der 4. Kammer für Handelssachen vertreten.	76
	cc) Die <u>Vorsitzende der 4. Kammer für Handelssachen</u> wird durch die Vorsitzende der 1. und 3. Kammer für Handelssachen vertreten.	77
	Im Übrigen erfolgt die Vertretung durch die weiteren Vorsitzenden der Zivilkammern. Die Reihenfolge der Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden. Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Vorsitzenden der kleinen Strafkammern Vertreter. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten. Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Vorsitzenden der großen Strafkammern Vertreter. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten. Gehört ein Vorsitzender mehreren Gerichten an, so ist er von der vorstehenden Vertretungsregelung ausgenommen.	78
b)	Die <u>Beisitzer der 1. Kammer für Handelssachen</u> werden durch die Beisitzer der 3., hiernach von denen der 4. Kammer für Handelssachen vertreten.	79
	Die <u>Beisitzer der 3. Kammer für Handelssachen</u> werden durch die Beisitzer der 4., hiernach von denen der 1. Kammer für Handelssachen vertreten.	80
	Die <u>Beisitzer der 4. Kammer für Handelssachen</u> werden durch die Beisitzer der 1., hiernach von denen der 3. Kammer für Handelssachen vertreten.	81
	Die Reihenfolge der Vertretung beginnt bei den Beisitzern der Kammern für Handelssachen mit dem lebensjüngsten Mitglied. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplans.	82
C)	**<u>Regelung für die großen Strafkammern</u>**	83
Soweit die Vertretung durch Richter derselben Kammer nicht möglich ist, werden vertreten:		
a)	die Beisitzer der **<u>1. (gr.) Strafkammer</u>** durch die Beisitzer der 14., 3., 4., 6., 2., 12., 9., 15. und 10. (gr.) Strafkammer,	84
b)	die Beisitzer der **<u>2. (gr.) Strafkammer</u>** durch die Beisitzer der 9., 15., 12., 14., 6., 3., 1., 10., und 4. (gr.) Strafkammer,	85
c)	die Beisitzer der **<u>3. (gr.) Strafkammer</u>** durch die Beisitzer der 10., 6., 15., 9., 1., 2., 14., 12. und 4. (gr.) Strafkammer,	86

d)	die Beisitzer der **4. (gr.) Strafkammer** durch die Beisitzer der 15., 6., 3., 9., 10., 12., 14., 1. und 2. (gr.) Strafkammer,	87
e)	die Beisitzer der **6. (gr.) Strafkammer** durch die Beisitzer der 12., 4., 2., 3., 14., 15., 1., 9.und 10. (gr.) Strafkammer,	88
f)	die Beisitzer der **9. (gr.) Strafkammer** durch die Beisitzer der 2., 15., 3., 1., 6., 12., 14., 10. und 4. (gr.) Strafkammer,	89
g)	die Beisitzer der **10. (gr.) Strafkammer** durch die Beisitzer der 6., 1., 2., 3., 9., 12., 14., 15. und 4. (gr.) Strafkammer,	90
h)	die Beisitzer der **12. (gr.) Strafkammer** durch die Beisitzer der 1., 9., 4., 6., 10., 2., 15., 14. und 3. (gr.) Strafkammer,	91
i)	die Beisitzer der **14. (gr.) Strafkammer** durch die Beisitzer der 3., 12., 4., 15., 10., 9., 6., 2. und 1. (gr.) Strafkammer,	92
j)	die Beisitzer der **15. (gr.) Strafkammer** durch die Beisitzer der 4., 9., 14., 12., 10., 3., 2., 6. und 1. (gr.) Strafkammer,	93
l)	die Beisitzer der **Strafvollstreckungskammer Koblenz** durch die Beisitzer der 4., 15., 10., 2., 1., 6., 14., 12., 3. und 9. (gr.) Strafkammer,	94
m)	die Mitglieder der **Strafvollstreckungskammer Koblenz (Außenstelle Diez)** durch die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer Koblenz und hiernach durch die Mitglieder der 15., 4., 10., 14., 15., 12., 6., 2., 9., 1. und 3. (gr.) Strafkammer.	95
n)	die Mitglieder der **11. Strafkammer** durch die Beisitzer der 13. und 6. Zivilkammer, hiernach durch die Beisitzer der erstinstanzlichen Zivilkammern in numerischer Reihenfolge, beginnend mit der 1. Zivilkammer.	96
	Soweit eine Vertretung nach den vorstehenden Buchstaben a) bis l) nicht gewährleistet ist, werden die Beisitzer der Strafkammern durch die Vorsitzenden der großen Strafkammern vertreten, und zwar dergestalt, dass diese anstelle des 1. Beisitzers den stellvertretenden Vorsitz übernehmen. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten. Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Beisitzer der Zivilkammern in numerischer Reihenfolge Vertreter, beginnend mit der 1. Zivilkammer. Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Vorsitzenden der kleinen Strafkammern Vertreter. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten. Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Vorsitzenden der Zivilkammern Vertreter. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten. Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen Vertreter. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Vertretung der Vorsitzenden der großen Strafkammern entsprechend mit der Maßgabe, dass insoweit eine Vertretung nur durch Richter auf Lebenszeit stattfindet. Gehört ein Vorsitzender mehreren Gerichten an, so ist er von der vorstehenden Vertretungsregelung ausgenommen.	97

D)	**Regelung für die kleinen Strafkammern**	98
	Die Vorsitzende der 5. (kl.) Strafkammer wird durch die Vorsitzende der 7. (kl.) Strafkammer, hilfsweise durch die Vorsitzenden der 8., 13. und 16. (kl.) Strafkammer vertreten.	99
	Die Vorsitzende der 7. (kl.) Strafkammer wird durch die Vorsitzende der 8. (kl.) Strafkammer, hilfsweise durch die Vorsitzenden der 13., 16. und. 5. (kl.) Strafkammer vertreten.	100
	Die Vorsitzende der 8. (kl.) Strafkammer wird durch den Vorsitzenden der 13. (kl.) Strafkammer, hilfsweise durch die Vorsitzenden der 16., 5. und 7. (kl.) Strafkammer vertreten.	101
	Der Vorsitzende der 13. (kl.) Strafkammer wird durch die Vorsitzende der 16. (kl.) Strafkammer, hilfsweise durch die Vorsitzenden der 5., 7. und 8. (kl.) Strafkammer vertreten.	102
	Die Vorsitzende der 16. (kl.) Strafkammer wird durch die Vorsitzende der 5. (kl.) Strafkammer, hilfsweise durch die Vorsitzenden der 7., 8. und 13. (kl.) Strafkammer vertreten.	103
	Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Vorsitzenden der großen Strafkammern Vertreter. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten. Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Vorsitzenden der Zivilkammern Vertreter. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten. Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen Vertreter. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten. Gehört ein Vorsitzender mehreren Gerichten an, so ist er von der vorstehenden Vertretungsregelung ausgenommen.	104
E)	**Vertretung des Vorsitzenden der 11. (gr.) Strafkammer (Eildienstregelung)** Für Entscheidungen nach §§ 100b, 100c, 100e Abs. 2 StPO wird der Vorsitzende der 11. (gr.) Strafkammer vertreten durch die Beisitzer der 11. Strafkammer, hilfsweise durch die Beisitzer der 13. und 6. Zivilkammer. Ausgenommen von der Vertretung sind Beisitzer, denen kein Richteramt nach § 27 DRiG bei dem Landgericht übertragen ist. Die Vertretung beginnt mit dem dienstältesten, bei gleichem Dienstalter mit dem lebensältesten Beisitzer. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vertretungsregelungen.	105
	Teil C. Verteilung der Geschäfte	106
I.	**Allgemeine Zuständigkeitsregelungen**	107
A)	**Allgemeine Bestimmungen**	108
	Bei dem Landgericht Koblenz erfolgt die Verfahrensverteilung innerhalb der Zivilkammern, der Kammern für Handelssachen und der kleinen, wie großen Strafkammern grundsätzlich nach einem Turnussystem. Die jeweiligen Einzelheiten richten sich nach den Regelungen im Folgenden, insbesondere unter Teil C. I. B. – L..	109

1)	Ändern sich im Wege einer durch das Präsidium beschlossenen Veränderung die Arbeitskraftanteile einer Kammer, so ändert sich mit Wirkung von dem auf den Beschluss folgenden Arbeitstag, frühestens jedoch mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens der veränderten Kammerbesetzung bzw. eines in dem Beschluss konkret angegebenen Datums, die Turnuslänge der Kammer entsprechend.	110
2)	Ändert sich die Kammerbesetzung bzw. der Arbeitskraftanteil von Kammermitgliedern, ohne dass es hierfür eines Präsidiumsbeschlusses bedarf (z. B. Eintritt eines Beschäftigungsverbotes, Reduzierung oder Erhöhung des Beschäftigungsumfangs, etc.), so ändert sich die Turnuslänge der Kammer mit Wirkung von dem auf den Eintritt der Arbeitskraftreduzierung oder -erhöhung folgenden Tag.	111
3)	Das Präsidium beabsichtigt, einen ununterbrochenen (teilweisen) Arbeitsausfall einer Richterin oder eines Richters von mehr als vier Wochen (infolge Krankheit, etc.) dadurch zu berücksichtigen, dass der für die Turnuslänge maßgebliche Arbeitskraftanteil der betroffenen Kammer durch entsprechenden Präsidiumsbeschluss zu Beginn der fünften Woche des (teilweisen) Arbeitsausfalls um den hierdurch weggefallenen Arbeitskraftanteil der Richterin oder des Richters angepasst wird. Auf die erneute Anpassung des Arbeitskraftanteils der Kammer nach Beendigung des (teilweisen) Arbeitsausfalls findet die vorstehende Regelung entsprechend Anwendung.	112
4)	Bei der Bemessung der Arbeitskraftanteile sind Richterinnen und Richter auf Probe in den ersten sechs Monaten seit ihrer Ernennung mit einem um 20 % reduzierten Arbeitskraftanteil (bei Vollzeitkräften somit mit 0,8) in Ansatz zu bringen.	113
5)	Soweit Richterinnen und Richter nach Beendigung eines dienstfreien Zeitraums (z. B. Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung) oder einer Abordnung zunächst unmittelbar unter Inanspruchnahme von Urlaub in den Dienst bei dem Landgericht zurückkehren, beabsichtigt das Präsidium den zugehörigen Arbeitskraftanteil für die jeweilige Turnuslänge erst ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Arbeitsaufnahme zu berücksichtigen.	114
B)	**<u>Bestimmungen für die Zivilkammern und die Kammern für Handelssachen</u>**	115
1)	Sämtliche Verfahren nach der Zivilprozessordnung, die bei dem Landgericht Koblenz ab dem 01.09.2019, 0:00 Uhr eingegangen sind und eingehen, sind elektronisch zu führen. Die Verteilung der Verfahren auf die Kammern erfolgt - soweit nicht § 72a GVG die Zuständigkeit vorrangig regelt - in erster Linie kraft Sachzusammenhangs gemäß nachfolgenden Ziffern 3) bis 11). Sofern hiernach kein Sachzusammenhang gegeben ist, wird das Verfahren in zweiter Linie der kraft Spezialzuständigkeit gemäß Teil C. II. A. zuständigen Kammer zugewiesen. Soweit weder ein Sachzusammenhang noch eine Spezialzuständigkeit besteht, erfolgt die Verteilung nach der Turnusregelung.	116
2)	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des Geschäftsverteilungsplans sind auch Arreste, einstweilige Verfügungen und selbständige Beweisverfahren.	117
3)	Sollen mehrere bei verschiedenen Kammern anhängige Prozesse verbunden werden (§ 147 ZPO), so ist die Kammer für das verbundene Verfahren zuständig, die	118

	das zuerst anhängige Verfahren gemäß ihrer Zuständigkeit in ihren Prozessregistern eingetragen hat. Ist die Eintragung am selben Tag erfolgt, so entscheidet die Sache mit dem höheren Streitwert über die Zuständigkeit, bei gleichem Streitwert diejenige mit dem alphabetisch ersten Beklagten.	
4)	Sind in einem einheitlichen Mahnverfahren mehrere Antragsgegner in Anspruch genommen worden, so ist für die daraus hervorgehenden streitigen Verfahren unabhängig vom Namen der weiteren Antragsgegner (Anfangsbuchstabe) diejenige Kammer zuständig, die das zuerst beim Landgericht Koblenz anhängige Verfahren gegen einen der Antragsgegner gemäß ihrer Zuständigkeit in ihren Prozessregistern eingetragen hat. Ist die Eintragung am selben Tag erfolgt, so entscheidet die Sache mit dem höheren Streitwert über die Zuständigkeit, bei gleichem Streitwert diejenige mit dem alphabetisch ersten Beklagten.	119
5)	Werden einzelne mit einer Klage erhobene Ansprüche oder eine Widerklage abgetrennt (§ 145 ZPO), so ist die bisher zuständige Kammer auch für das abgetrennte Verfahren zuständig, wenn es sich bei diesem um ein Turnusverfahren (Teil C. I. D) 1) bzw. Teil C. I. G) 1)) handelt. Betrifft das abgetrennte Verfahren hingegen Ansprüche, für die eine Zuständigkeit einer oder mehrerer Kammern kraft Sachzusammenhangs oder kraft Spezialzuständigkeit besteht, so ist für das abgetrennte Verfahren die nach den allgemeinen Regelungen zuständige Kammer zuständig.	120
6)	Sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdenden Verfahren werden von derjenigen Kammer bearbeitet, bei der das erste bei dem Landgericht eingegangene Verfahren noch anhängig ist oder innerhalb der letzten drei vollen Kalenderjahre anhängig war. Als solche Rechtssachen gelten mehrere Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen oder wenn in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus denselben oder im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen hergeleitet werden oder wenn die Ansprüche, die den Gegenstand des Prozesses bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können (z.B. gesetzliche Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung wegen desselben vorwerfbaren oder vorgeworfenen Verhaltens, beispielsweise im Zusammenhang mit demselben Verkehrsunfall oder demselben Täuschungsentschluss; Ansprüche, die auf demselben gesellschaftsrechtlichen Verhältnis beruhen). Nicht von dieser Regelung erfasst werden Streitigkeiten verschiedener Parteien, die aus unterschiedlichen rechtlichen oder vertraglichen Grundlagen resultieren (z.B. Energielieferungsverträge, Partnerschaftsvermittlungsverträge, etc.). Treffen in einem Verfahren vertragliche und gesetzliche Ansprüche der vorgenannten Art zusammen und begründet einer dieser Ansprüche eine Zuständigkeit kraft Zusammenhangs, so hat diese Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs im Verhältnis der Ansprüche untereinander den Vorrang. Hiervon abweichend besteht bei mehreren in derselben Rechtssache eingehenden Verfahren, denen ein der 14. oder 16. Zivilkammer zugewiesenes Versicherungsvertragsverhältnis zugrunde liegt, ein Sachzusammenhang ausschließlich zwischen einem selbstständigen Beweisverfahren und der zugehörigen Hauptsache.	121
7)	Für Klagen gemäß den Vorschriften der §§ 323, 731, 767, 768 ZPO sowie für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gemäß den §§ 578 ff. ZPO ist die Kammer zuständig, die in dem früheren Rechtsstreit das Endurteil erlassen hat. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn in dem Vorprozess ein Prozessvergleich abgeschlossen worden ist, auf den sich die neue Klage bezieht.	122

8)	Die vorstehenden Regelungen unter Ziff. 6) und 7) setzen voraus, dass die dort bestimmte Kammer noch besteht und für Neueingänge der betreffenden Art funktionell zuständig ist. Ansonsten gelten die allgemeinen Grundsätze.	123
9)	Die Verteilung nach Buchstaben gilt nur, soweit nicht eine andere Kammer aufgrund besonderer Bestimmungen (insb. nach Sachzusammenhang, Spezialzuständigkeit oder Turnusregelung gemäß Teil C. I. C) - G)) zuständig ist.	124
10)	Maßgebend für die Verteilung nach Buchstaben ist die zutreffende Schreibweise der Bezeichnung des (in Berufungsverfahren: erstinstanzlichen) Beklagten (Antragsgegners) zur Zeit des Eingangs der Sache beim Landgericht. Änderungen nach diesem Zeitpunkt bleiben außer Betracht. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen in der Person des Beklagten (Antragsgegners). Die Regelungen unter Teil C. I. B) 8) bleiben davon unberührt.	125
	Im Einzelnen ist für die Verteilung nach Buchstaben maßgebend in Klagen und Anträgen	126
	a) <u>gegen natürliche Personen:</u>	
	aa) der Anfangsbuchstabe des Familiennamens; soweit der Familienname aus mehreren Namensteilen besteht oder dem Familiennamen ein Begleitname voransteht, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe der vollen Namensbezeichnung des Beklagten oder Antragsgegners (die zum Namen gehörenden früheren Adelsbezeichnungen - Prinz, Graf, de, von usw. - sowie allgemein gebräuchliche Zusätze wie „van“, „el“ usw. gelten im Sinne der Geschäftsverteilung nicht als Teil des Namens).	
	bb) Bei Klagen und Anträgen von Gesellschaftern, Mitgliedern von Personenvereinigungen untereinander oder bei Klagen und Anträgen von Gesellschaften, Personenvereinigungen, Insolvenz-/Konkurs- und Vergleichsverwaltern gegen die Gesellschafter, Geschäftsführer oder Mitglieder oder umgekehrt die Bezeichnung der Gesellschaft oder Vereinigung, der sie angehören oder angehörten, es sei denn, der Streitgegenstand hat keinen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Gesellschaft oder Vereinigung als solcher (z.B. zufälliger Verkehrsunfall). Maßgebend ist insoweit die Regelung in f).	127
	b) <u>gegen den Staat:</u> Der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der amtlichen Bezeichnung, wobei jedoch das Wort „Land“, sofern es nicht als Bestandteil eines zusammengesetztes Wortes gebraucht ist, außer Betracht bleibt;	128
	c) <u>gegen Kirchen und Kirchengemeinden:</u> Der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise der namentlichen Bezeichnung, wobei der Zusatz „St.“ oder „Sankt“ außer Betracht bleibt;	129
	d) <u>gegen Städte, Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise:</u> Der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise derjenigen der gebietsmäßigen Bezeichnung; die Zusätze „Bad“, „St.“ und „Sankt“ gehören nicht zur Ortsbezeichnung;	130
	e) <u>gegen politische Parteien:</u>	131

		Der Anfangsbuchstabe der offiziellen Bezeichnung; sofern bestimmte oder unbestimmte Artikel Bestandteil der Bezeichnung sind, bleiben diese außer Betracht.	
	f)	gegen Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts (einschließlich nichtrechtsfähiger Vereine und stiller Gesellschaften), juristische Personen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter vorstehende Regelungen fallen, sowie gegen Kaufleute, die nach § 17 Abs. 2 HGB unter ihrer Firma verklagt werden können: aa) der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung der beklagten Partei; soweit es sich bei der beklagten Partei um eine Einzelfirma handelt und in oder bei deren Namen der Name des Inhabers genannt wird, geht letzterer vor; bb) beginnt die Bezeichnung der beklagten Partei mit einer Zahl, einem Zeichen oder einer Kombination von Zahlen und/oder Zeichen, ist der erste Buchstabe der ersten Zahl bzw. des ersten Zeichens in ausgeschriebener Form entscheidend (also bei "1&1": "e"),	132
	g)	gegen den Verwalter einer Insolvenzmasse: der Name des Gemeinschuldners,	133
	h)	gegen Zwangsverwalter eines Grundstücks: der Name des Schuldners,	134
	i)	gegen einen Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker: der Name des Erblassers,	135
	j)	gegen mehrere Beklagte: aa) richtet sich die Klage oder der Antrag gegen eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (einschließlich des nichtrechtsfähigen Vereins und der stillen Gesellschaft) oder werden neben einer Gesellschaft des bürgerlichen oder des Handelsrechts (einschließlich nichtrechtsfähiger Vereine und stiller Gesellschaften) oder neben einer juristischen Person des bürgerlichen Rechts auch deren Anteilsinhaber im Sinne des § 2 UmwG oder deren Vertretungsorgan (Geschäftsführer, Vorstand usw.) mitverklagt, so ist die Firma, der Name oder die Bezeichnung der Gesellschaft oder der juristischen Person entsprechend der oben unter Buchst. f) getroffenen Regelung maßgebend, bb) im Übrigen gilt der im Alphabet vorgehende Name.	136
11)	Die Zuständigkeit einer Kammer ist – mit Ausnahme der in § 72a GVG geregelten Zuständigkeiten - begründet und die Abgabe einer Sache an eine andere Kammer nicht mehr zulässig, a) wenn bei Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens die Kammer Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat und die Nachricht hiervon an die Parteien abgegangen ist oder ein Beweisbeschluss gemäß § 358a ZPO erlassen wurde,		137

	wenn bei Bestimmung eines frühen ersten Termins die Güteverhandlung (§ 278 Abs. 2 ZPO) und / oder die mündliche Verhandlung (§ 279 Abs. 1 ZPO) begonnen hat.	
b)	wenn über einen Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe entschieden ist und die Entscheidung an die Parteien abgegangen ist,	138
c)	wenn seit Eingang der Klage bzw. der Klagebegründung nach Mahnverfahren (sofern der Gerichtskostenvorschuss bereits gezahlt ist), der Berufungsbegründung oder des Prozesskostenhilfeantrags drei Monate verstrichen sind, ohne dass innerhalb dieser Frist die Sache dem Präsidium zur Entscheidung über die Zuständigkeit vorgelegt oder einer anderen Kammer zur Übernahme zugleitet worden ist.	139
	Die vorstehenden Regelungen finden bei Abtrennungen im Sinne der Regelung gemäß Teil C. I. B) 5) nur insoweit entsprechende Anwendung, als deren Voraussetzungen sinngemäß in Bezug auf den abgetrennten Verfahrensteil vorliegen.	140
	Die vorstehenden Regelungen gelten zudem nicht, wenn der Mangel der Zuständigkeit von einer Partei bis zu dem in Rz. 137 bzw. 138 genannten Zeitpunkt oder bis zum Ablauf der Berufungserwiderungsfrist, spätestens jedoch binnen eines Monats ab Zustellung der Berufungsbegründungsschrift, gerügt wird.	141
12)	Ist nach internationalen Übereinkommen oder Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft ein Schuldtitel anzuerkennen und/oder mit einer Vollstreckungsklausel zu versehen, so richtet sich die Zuständigkeit der Kammer bzw. des Vorsitzenden nach der Turnusregelung (Teil C. I. C) - G), Teil C. II. A)).	142
C)	**<u>Behandlung der Neueingänge durch die Eingangsgeschäftsstelle (mit Ausnahme der Verfahren für die Kammern für Handelssachen)</u>**	143
1)	Sämtliche Neueingänge (einschließlich Berufungen und Beschwerden) sind unverzüglich der <u>Eingangsgeschäftsstelle</u> zuzuleiten und dort – sofern sie in Papierform eingegangen sind – mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen. Elektronisch eingegangene Neueingänge müssen einen Transfervermerk aufweisen. Neueingänge, deren Bearbeitung in gesteigertem Maße eilbedürftig ist und für die erkennbar eine Zuständigkeit einer gemäß Rz. 150 nicht an der Turnusverteilung teilnehmenden Kammer besteht, sind unverzüglich <u>unmittelbar der zuständigen Kammer</u> zuzuleiten.	144
2)	Alle Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet werden (Änderung der Wertigkeit und / oder Abgaben innerhalb des Hauses etc.) erhalten dort einen erneuten Eingangsstempel bzw. Transfervermerk und werden in der Reihenfolge des Eingangs vor der Eintragung der neu eingegangenen Verfahren (vgl. Rz. 158) abgearbeitet (Eintragung in die Excel-Tabelle gemäß Rz. 168 und / oder Umtragung nebst Zuweisung an die zuständige Zivilkammer; Abgabe an die Eingangsgeschäftsstelle der Kammern für Handelssachen).	145
3)	Die Eingangsgeschäftsstelle weist den Verfahren gemäß den nachfolgenden Festlegungen eine Wertigkeit zu und vermerkt den von ihr zugrunde gelegten Sachgebietsschlüssel auf dem (elektronischen) Aktendeckel. Technische Schutzrechte 282 Punkte Bau- und Architektensachen 119 Punkte Arzthaftungssachen 119 Punkte	146

	Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt — 119 Punkte Auseinandersetzung von Gesellschaften — 119 Punkte Kartellsachen — 119 Punkte Handelsvertretersachen (soweit keine Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen besteht) — 77 Punkte Erbsachen — 75 Punkte Kapitalanlagesachen — 75 Punkte Verkehrsunfallsachen — 75 Punkte Versicherungsvertragssachen — 75 Punkte Miet-/ Kredit-/ Leasingsachen — 44 Punkte sonstige Zivilsachen erster Instanz — 57 Punkte Berufungssachen — 54 Punkte Beschwerden nach dem FamFG — 37 Punkte Zwangsvollstreckungsbeschwerden — 18 Punkte sonstige Beschwerden — 18 Punkte Notarkostensachen (§ 156 KostO / § 127 GNotKG) — 57 Punkte Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) — 57 Punkte Die Wertigkeit eines selbständigen Beweisverfahrens (OH / SH) entspricht der Wertigkeit, die nach den vorstehenden Festlegungen für das betreffende Hauptsacheverfahren in Ansatz zu bringen ist bzw. wäre. Geschäfte, die vorstehend nicht genannt werden, erhalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung gemäß Teil C. I. D) und E) verteilt werden.	
4)	Bei Zweifeln über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle erstinstanzliche Verfahren als sonstige Zivilsachen (57 Punkte) und Beschwerden als sonstige Beschwerden (18 Punkte) zu bewerten. Eine etwaig erforderliche Korrektur der Wertigkeit ist von der Eingangsgeschäftsstelle vorzunehmen; dafür ist die Akte an die Eingangsgeschäftsstelle zurückzuleiten.	147
5)	Soweit die der Eingangsgeschäftsstelle zugeleiteten Eingänge des Tages nicht der Zuständigkeit einer der gemäß Teil C. I. D) 1) an der Turnusverteilung teilnehmenden Kammern unterfallen, werden diese durch die Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich an die zuständige Kammer weitergeleitet. Verfahren, die in die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen fallen, leitet die Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich an die Eingangsgeschäftsstelle der Kammern für Handelssachen weiter.	148
D)	**<u>Allgemeine Turnusregelung bei den Zivilkammern (mit Ausnahme der Kammern für Handelssachen)</u>**	149
1)	Für die Zivilkammern – mit Ausnahme der 2., 6., 7., 11. und 13. Zivilkammer – wird eine Turnusverteilung durchgeführt. <u>Turnusverfahren</u> sind alle Verfahren, die weder einer Spezialzuständigkeit einer Kammer im Sinne der Regelungen gemäß Teil C. II. A) unterfallen noch einer Kammer wegen Sachzusammenhangs zugewiesen sind, einschließlich selbstständiger	150

Beweisverfahren sowie derjenigen Verfahren, die nach Aufhebung durch die Rechtsmittelinstanz an eine andere Kammer des Landgerichts Koblenz zurückverwiesen werden.

An der Turnusverteilung nehmen die 1., 3., 4., 5., 8., 9., 10., 12., 14., 15. und 16. Zivilkammer teil. Jeder dieser Kammern können nach den nachstehenden Regelungen neben Verfahren, die ihnen kraft Sachzusammenhangs oder kraft Spezialzuständigkeit zugewiesen sind, Turnusverfahren zugewiesen werden.

Die Dienstanweisung des Präsidenten des Landgerichts betreffend die Erfassung und Zuordnung der Neueingänge in Zivilsachen in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

2) Bedeutung und Berechnung der Turnuslänge und der Wertigkeit von Verfahren: 151

a) Die Turnuslänge einer jeden Kammer, die Auswirkungen auf die Zuweisung von Punkten an die Kammern hat, bestimmt sich nach ihrer Besetzung, indem die Arbeitskraftanteile mit 100 multipliziert werden (Turnuslänge = Arbeitskraftanteile x 100) 152

Die an der Turnusverteilung teilnehmenden Kammer weisen demnach die folgenden Turnuslängen auf: 153

1. Zivilkammer:	3,0 Richter	Turnuslänge 300
3. Zivilkammer:	3,0 Richter	Turnuslänge 300
4. Zivilkammer:	2,5 Richter	Turnuslänge 250
5. Zivilkammer:	3,0 Richter	Turnuslänge 300
8. Zivilkammer:	3,0 Richter	Turnuslänge 300
9. Zivilkammer:	3,0 Richter	Turnuslänge 300
10. Zivilkammer:	2,8 Richter	Turnuslänge 280
12. Zivilkammer:	2,5 Richter	Turnuslänge 250
14. Zivilkammer:	2,8 Richter	Turnuslänge 280
15. Zivilkammer:	2,9 Richter	Turnuslänge 290
16. Zivilkammer:	3,0 Richter	Turnuslänge 300

b) Turnusverfahren werden jeder Kammer unter Anrechnung der betreffenden Verfahrenswertigkeit (Rz. 146) auf den Kontostand der Kammer so lange zugewiesen, bis die der Kammer zugeordnete Turnuslänge überschritten wird und der Kontostand der Kammer auf null oder ins Minus fällt. 154

Soweit sich aus Teil C. I. D) 4) nichts Anderes ergibt,

– entspricht der Kontostand einer jeden Kammer zu Beginn des Geschäftsjahres dem Wert ihrer Turnuslänge

– beginnt die Verteilung zu Anfang des Geschäftsjahres mit der Zivilkammer mit der niedrigsten Rangziffer und setzt sich sodann in numerisch aufsteigender Reihenfolge fort.

Sobald der Kontostand einer Kammer auf null oder ins Minus fällt, wird der Kontostand um den Wert einer Turnuslänge erhöht. Eine Zuweisung weiterer Turnusverfahren zu dieser Kammer erfolgt erst im nächsten Durchgang, wenn alle weiteren am Turnusverfahren teilnehmenden Kammern entsprechend Satz 1 mit Turnusverfahren bedient worden sind und wenn diese Kammer einen positiven Kontostand aufweist.

		Beläuft sich der Kontostand sämtlicher Kammern auf null oder einen Minuswert, werden die jeweiligen Turnuslängen in den Durchläufen so lange aufaddiert, bis eine Kammer einen positiven Kontostand aufweist. Dieser Kammer ist das nächste Turnusverfahren zuzuweisen.	
	c)	Verfahren kraft Sachzusammenhangs sowie Verfahren kraft Spezialzuständigkeit einschließlich der Berufungen und Beschwerden werden der zuständigen Kammer unter Anrechnung der jeweiligen Verfahrenswertigkeit (Rz. 146) auf ihren Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen.	155
	d)	Bei Zuweisung eines Verfahrens zur Kammer für Baulandsachen erfolgt zugleich im Umfang der jeweiligen Verfahrenswertigkeit eine Anrechnung des Verfahrens auf den Kontostand der Turnusverteilung der 1. Zivilkammer.	156
3)		Den am Turnus teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich durch die Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen:	157
	a)	Die der Eingangsgeschäftsstelle zugeleiteten Eingänge des Tages werden dort – soweit sich aus Rz. 145 nichts Anderes ergibt – täglich bis 11.00 Uhr gesammelt und nach folgenden Kategorien geordnet: (1) Verfahren kraft Sachzusammenhangs (2) Verfahren kraft Spezialzuständigkeit (einschließlich der Berufungen und Beschwerden) (3) Turnusverfahren. Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzl. Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen. Die eingegangenen Verfahren werden in den einzelnen Kategorien jeweils gesondert alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist die Bezeichnung des Beklagten/ Antragsgegners nach Teil C. I. B) 10). Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben Beklagten/Antragsgegner ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen des Klägers/Antragstellers, bei mehreren Sachen desselben Klägers/Antragstellers nach der Höhe des Streitwerts in absteigender Reihenfolge, bei gleicher Streitwerthöhe nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen der Beklagten.	158
	b)	Die Neueingänge des Tages werden sodann nach den Regeln gemäß Teil C. I. D) 2) den einzelnen Kammern in nachstehender Reihenfolge zugewiesen: (1) Verfahren kraft Sachzusammenhangs – soweit nicht § 72a GVG die Zuständigkeiten vorrangig regelt - (2) Verfahren kraft Spezialzuständigkeit (einschließlich der Berufungen und Beschwerden) (3) Turnusverfahren Eingegangene Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit gegeben ist, sind zunächst wie Turnusverfahren zu behandeln.	159
	c)	Folgende Verfahren werden bei Eingang auf der Eingangsgeschäftsstelle	160

		unverzüglich erfasst und unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung sowie unter Beachtung vorrangiger Zuständigkeiten kraft Sachzusammenhangs oder kraft Spezialzuständigkeit der nächstbereiten Kammer zugewiesen: (1) Arrest und einstweilige Verfügungsverfahren (2) Verfahren, in denen die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung oder der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt wird. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren entscheidet die Reihenfolge nach Buchstaben über die Reihenfolge der Eintragung.	
	d)	Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge von der Eingangsgeschäftsstelle bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.	161
4)		Die Verteilung wird zu Beginn des Geschäftsjahres an der Stelle fortgeschrieben, an der die Verteilung im vorangegangenen Geschäftsjahr zuletzt geendet hat.	162
5)		Ein nach Aktenordnung weggelegtes Verfahren ist bei der Aufnahme statistisch neu zu erfassen und durch den Richter, der nach der kammerinternen Geschäftsverteilung für die Behandlung der Sache zuständig ist, der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten. Diese weist dem aufgenommenen Verfahren sodann gemäß Rz. 146 die zugehörige Wertigkeit zu und weist das Verfahren im Anschluss der ursprünglich zuständigen Kammer, soweit diese noch besteht und für diese Instanz funktionell noch oder wieder zuständig ist, ansonsten der nunmehr zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zu.	163
6)		Ist eine Sache, für die unabhängig von der Turnusverteilung kraft Sachzusammengangs oder kraft Spezialzuständigkeit die Zuständigkeit einer bestimmten Kammer besteht, dieser Kammer nicht zugewiesen worden, so ist die Sache – soweit die Regelung in Teil C. I. B) 11) nicht entgegensteht – unverzüglich an diese abzugeben. Soweit die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen begründet ist, ist die Sache unverzüglich an die Eingangsgeschäftsstelle der Kammer für Handelssachen weiterzuleiten.	164
7)		Stellt sich nach Zuweisung eines Verfahrens an eine Kammer kraft Sachzusammenhangs oder kraft Spezialzuständigkeit heraus, dass dieser Sachzusammenhang bzw. diese Spezialzuständigkeit nicht gegeben ist, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer, soweit es sich bei dem Verfahren um ein Turnusverfahren handelt. Eine Korrektur der Wertigkeit des Verfahrens durch die Eingangsgeschäftsstelle unter Anrechnung der Wertdifferenz auf den Kontostand der Kammer erfolgt in diesem Fall nicht. Die Verpflichtung der Serviceeinheit der Kammer zu einer etwaig gebotenen Korrektur der erfassten Geschäftsart bleibt hiervon unberührt. Besteht für das Verfahren die Zuständigkeit einer anderen Kammer kraft Sachzusammenhangs oder kraft Spezialzuständigkeit, ist entsprechend der Regelung in Teil C. I. D) 6) zu verfahren.	165
8)		Die Abgabe eines Verfahrens und dessen Übernahme durch die zuständige Kammer erfolgt ausnahmslos über die Eingangsgeschäftsstelle unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung bei der übernehmenden Kammer (Bonus = Abzug von Punkten in Höhe der Wertigkeit des Verfahrens) sowie bei der abgebenden Kammer (Malus = Hinzurechnung von Punkten in Höhe der bei der ursprünglichen Zuweisung in Ansatz gebrachten Wertigkeit des Verfahrens). Zu diesem Zweck leitet die unzuständige Kammer die Sache – gegebenenfalls nach Abstimmung mit der erkennbar zuständigen Kammer – der zuständigen Kammer mit der Bitte um Übernahme zu. Übernimmt die Kammer das Verfahren, leitet	166

	diese die Akten mit Übernahmevermerk der Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung zu. Soweit die Zuständigkeit nicht erkennbar ist (etwa bei Bestehen eines Nebenturnus), leitet die abgebende Kammer die Akten unmittelbar an die Eingangsgeschäftsstelle mit Vermerk über die eigene Unzuständigkeit und der Bitte um Umtragung sowie Zuweisung an die zuständige Kammer zurück. Entsprechendes gilt bei sonstigen Abgaben innerhalb des Hauses. Liegt der Abgabe eine Entscheidung des Präsidiums über die Zuständigkeit gemäß Teil F. zugrunde, so leitet die Kammer, die das Verfahren abgeben kann, dieses an die Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung weiter. Bei der abgebenden Kammer werden die Maluspunkte in der in Rz. 168 bezeichneten Tabelle erfasst und zum nächsten Quartalsende ausgeglichen.	
9)	Die Abgabe eines Verfahrens an die zuständige Kammer für Handelssachen erfolgt ebenfalls ausnahmslos über die Eingangsgeschäftsstelle unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung der abgebenden Kammer (Malus = Hinzurechnung von Punkten in Höhe der bei der ursprünglichen Zuweisung in Ansatz gebrachten Wertigkeit des Verfahrens). Zu diesem Zweck leitet die abgebende Kammer die Akten unmittelbar an die Eingangsgeschäftsstelle mit Vermerk über die eigene Unzuständigkeit und der Bitte um Weiterleitung an die Eingangsgeschäftsstelle der Kammern für Handelssachen zurück. Bei der abgebenden Kammer werden die Maluspunkte in der in Rz. 168 bezeichneten Tabelle erfasst und zum nächsten Quartalsende ausgeglichen.	167
10)	Können Bonus- oder Maluspunkte systembedingt nicht sofort in forumSTAR verbucht werden, so sind diese von der Eingangsgeschäftsstelle in einer gesonderten Tabelle zu erfassen. Zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeweiligen Geschäftsjahres werden die so gesondert erfassten Bonus- und Maluspunkte für jede Kammer saldiert, vom Präsidium durch Beschluss festgestellt und an dem auf den Beschluss folgenden Arbeitstag bei den betreffenden Kammern auf die jeweiligen Kontostände der Turnusverteilung angerechnet.	168
11)	Ein fehlerhaft erfasstes oder zugeteiltes Verfahren verbleibt in der zugewiesenen Zuständigkeit, sofern nicht die Regelungen in Teil C.I.D.6) oder Teil C.I.D.7) einschlägig sind. Durch eine fehlerhafte Erfassung oder Zuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.	169
E)	**<u>Nebenturnusregelung bei den Zivilkammern (mit Ausnahme der Kammern für Handelssachen)</u>**	170
1)	Die Zuweisung der in die Zuständigkeit der 4., 8., 9. und 12. Zivilkammer fallenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in Bausachen sowie der in die Zuständigkeit der 5. und 10. Zivilkammer fallenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in Verkehrssachen sowie der in die Zuständigkeit der 14. und 16. Zivilkammer fallenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in Versicherungsvertragssachen mit Ausnahme der der 10. Zivilkammer als Versicherungskammer III. zugewiesenen Verfahren erfolgt jeweils im Rahmen einer eigenständigen Nebenturnusverteilung, auf die – soweit nichts anderes bestimmt ist – die Bestimmungen der allgemeinen Turnusregelung (Teil C. I. D)) entsprechend gelten.	171
2)	Die Zuweisung in dem jeweiligen Nebenturnus erfolgt unter Anrechnung der zuvor kraft Sachzusammenhangs und/oder kraft Spezialzuständigkeit zugewiesenen Verfahren und beginnt – soweit sich aus der entsprechenden Anwendung der Regelung	172

	gemäß Rz. 162 nichts anderes ergibt – mit der Zivilkammer mit der niedrigsten Rangziffer und setzt sich sodann numerisch in aufsteigender Reihenfolge fort.	
3)	Die im Rahmen der Nebenturnusverteilung für die Zuweisung eines Verfahrens zu einer Kammer in Ansatz gebrachte Verfahrenswertigkeit (Rz. 146) wird der betreffenden Kammer auf ihren Kontostand der Turnusverteilung der allgemeinen Turnusregelung (Hauptturnus) gemäß Rz. 154 angerechnet.	173
4)	Soweit ein Verfahren, das der Nebenturnusverteilung unterfällt, zunächst aber im Rahmen der allgemeinen Turnusverteilung (Hauptturnus) zugewiesen worden ist, entsprechend Rz. 166 zwecks Zuweisung an die zuständige Kammer der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet wird, erfolgt durch die Eingangsgeschäftsstelle bei der übernehmenden Kammer die Anrechnung eines entsprechenden Bonus auf ihren Kontostand der Nebenturnusverteilung und bei der abgebenden Kammer die Anrechnung eines entsprechenden Malus auf ihren Kontostand der allgemeinen Turnusverteilung (Hauptturnus). Soweit in diesem Fall bei der übernehmenden Kammer systembedingt keine Anrechnung des im Nebenturnus zugewiesenen Bonus auf den Kontostand der allgemeinen Turnusverteilung (Hauptturnus) der übernehmenden Kammer erfolgen kann, ist der Bonus von der Eingangsgeschäftsstelle in der geführten Tabelle (Rz. 168) zu erfassen. Bei der abgebenden Kammer werden die Maluspunkte in der in Rz. 168 bezeichneten Tabelle erfasst und zum nächsten Quartalsende ausgeglichen.	174
5)	Soweit ein Verfahren, das der Nebenturnusverteilung unterfällt, von einer an der Nebenturnusverteilung teilnehmenden Kammer an eine andere an derselben Nebenturnusverteilung teilnehmende Kammer entsprechend Rz. 166 abgegeben wird, erfolgt die Anrechnung des Bonus bei der übernehmenden Kammer und des Malus bei der abgebenden Kammer auf die jeweiligen Kontostände der Nebenturnusverteilung. Bei der abgebenden Kammer sind anschließend sofort das bzw. die nächsten Nebenturnusverfahren einzutragen, solange bis der Malus in voller Höhe (bei mehreren Malusvorgängen jeder einzeln) ausgeglichen ist. Soweit in diesem Fall bei der übernehmenden Kammer systembedingt keine Anrechnung des im Nebenturnus zugewiesenen Bonus auf den Kontostand der allgemeinen Turnusverteilung (Hauptturnus) der übernehmenden Kammer erfolgen kann, ist der Bonus von der Eingangsgeschäftsstelle in der geführten Tabelle (Rz. 168) zu erfassen.	175
6)	Soweit ein Verfahren, das in die Zuständigkeit einer nicht an der Nebenturnusverteilung teilnehmenden Kammer fällt, zunächst aber im Rahmen der Nebenturnusverteilung einer Kammer zugewiesen worden ist, gemäß Rz. 166 zwecks Zuweisung an die zuständige Kammer der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet wird, erfolgt durch die Eingangsgeschäftsstelle bei der übernehmenden Kammer die Anrechnung eines entsprechenden Bonus und bei der abgebenden Kammer die Anrechnung eines entsprechenden Malus auf ihren Kontostand der Nebenturnusverteilung. Bei der abgebenden Kammer sind anschließend sofort das bzw. die nächsten Nebenturnusverfahren einzutragen, solange bis der Malus in voller Höhe (bei mehreren Malusvorgängen jeder einzeln) ausgeglichen ist. Im Umfang des Ausgleichs scheidet eine erneute Anrechnung des bzw. der nächsten Nebenturnusverfahren auf den Kontostand der Turnusverteilung der allgemeinen Turnusregelung (Hauptturnus) gemäß Rz. 173 aus, da insoweit eine Anrechnung bereits bei Zuweisung des abgegebenen Verfahrens erfolgt ist.	176
7)	Ein fehlerhaft erfasstes oder zugeteiltes Verfahren verbleibt in der zugewiesenen Zuständigkeit, sofern nicht die Regelungen in Teil C.I.E.4) oder Teil C.I.E.5) einschlägig sind.	177

	Durch eine fehlerhafte Erfassung oder Zuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.	
F)	**<u>Behandlung der Neueingänge bei den Kammern für Handelssachen durch die Eingangsgeschäftsstelle</u>**	178
1)	Für die Kammern für Handelssachen ist – gesondert von der Eingangsgeschäftsstelle der Zivilkammern (Teil C. I. C)) – eine eigene <u>Eingangsgeschäftsstelle</u> eingerichtet.	179
2)	Sämtliche Neueingänge (einschließlich Berufungen und Beschwerden) sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten und dort – sofern sie in Papierform eingegangen sind – mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen. Elektronisch eingegangene Neueingänge müssen einen Transfervermerk aufweisen.	180
	Alle Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet werden (Abgaben innerhalb des Hauses etc.) erhalten dort einen erneuten Eingangsstempel bzw. Transfervermerk und werden in der Reihenfolge des Eingangs vor der Eintragung der neu eingegangenen Verfahren (vgl. Rz. 195) abgearbeitet (Umtragung und Zuweisung an die zuständige Kammer für Handelssachen, Abgabe an die Eingangsgeschäftsstelle der Zivilkammern, etc.).	181
3)	Die Eingangsgeschäftsstelle weist den Verfahren gemäß den nachfolgenden Festlegungen eine Wertigkeit zu und vermerkt den von ihr zugrunde gelegten Sachgebietsschlüssel auf dem Aktendeckel. Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt werden, erhalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung gemäß Teil C. I. G) verteilt werden. erstinstanzliche Verfahren (einschließlich selbständiger Beweisverfahren und Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz (SpruchG)) — 77 Punkte Berufungsverfahren (einschließlich selbständiger Beweisverfahren in II. Instanz) — 77 Punkte Beschwerdeverfahren — 77 Punkte	182
4)	Soweit die der Eingangsgeschäftsstelle zugeleiteten Eingänge des Tages nicht der Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen unterfallen, leitet die Eingangsgeschäftsstelle diese unverzüglich an die Eingangsgeschäftsstelle der Zivilkammern weiter.	183
G)	**<u>Turnusregelung bei den Kammern für Handelssachen</u>**	184
1)	Für die Kammern für Handelssachen wird eine Turnusverteilung durchgeführt, an der die 1., 3. und 4. Kammer für Handelssachen teilnehmen. Jeder dieser Kammern können nach den nachstehenden Regelungen neben Verfahren, die ihr kraft Sachzusammenhangs oder kraft Spezialzuständigkeit zugewiesen sind, Turnusverfahren zugewiesen werden. <u>Turnusverfahren</u> sind alle Verfahren, die weder einer Spezialzuständigkeit einer Kammer im Sinne der Regelungen gemäß Teil C. II. B) unterfallen noch einer Kammer wegen Sachzusammenhangs zugewiesen sind, einschließlich selbstständiger Beweisverfahren sowie derjenigen Verfahren, die nach Aufhebung durch die Rechtsmittelinstanz an eine andere Kammer des Landgerichts Koblenz zurückverwiesen werden.	185

	Die Dienstanweisung des Präsidenten des Landgerichts betreffend die Erfassung und Zuordnung der Neueingänge in Zivilsachen in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.	
2)	Bedeutung und Berechnung der Turnuslänge und der Wertigkeit von Verfahren:	186
a)	Die Turnuslänge einer jeden Kammer, die Auswirkungen auf die Zuweisung von Punkten an die Kammern hat, bestimmt sich nach ihrer berufsrichterlichen Besetzung, indem die Arbeitskraftanteile mit 100 multipliziert werden (Turnuslänge = Arbeitskraftanteile x 100).	187
	Die an der Turnusverteilung teilnehmenden Kammern weisen demnach die folgenden Turnuslängen auf: 1. Kammer für Handelssachen: 0,4 Richter Turnuslänge 40 3. Kammer für Handelssachen: 0,6 Richter Turnuslänge 60 4. Kammer für Handelssachen: 0,75 Richter Turnuslänge 75 Die Verteilung wird zu Beginn des Geschäftsjahres an der Stelle fortgeschrieben, an der die Verteilung im vorangegangenen Geschäftsjahr endete.	188
b)	Turnusverfahren werden jeder Kammer unter Anrechnung der betreffenden Verfahrenswertigkeit (Rz. 182) auf den Kontostand der Kammer so lange zugewiesen, bis die der Kammer zugeordnete Turnuslänge überschritten wird und der Kontostand der Kammer auf null oder ins Minus fällt. Soweit sich aus Rz. 196 nichts anderes ergibt, – entspricht der Kontostand einer jeden Kammer zu Beginn des Geschäftsjahres dem Wert ihrer Turnuslänge – beginnt die Verteilung zu Anfang des Geschäftsjahres mit der Kammer mit der niedrigsten Rangziffer und setzt sich sodann in numerisch aufsteigender Reihenfolge fort. Sobald der Kontostand einer Kammer auf null oder ins Minus fällt, wird der Kontostand um den Wert einer Turnuslänge erhöht. Eine Zuweisung weiterer Turnusverfahren zu dieser Kammer erfolgt erst im nächsten Durchgang, wenn alle weiteren am Turnusverfahren teilnehmenden Kammern entsprechend Satz 1 mit Turnusverfahren bedient worden sind und wenn diese Kammer einen positiven Kontostand aufweist. Beläuft sich der Kontostand sämtlicher Kammern auf null oder einen Minuswert, werden die jeweiligen Turnuslängen in den Durchläufen so lange aufaddiert, bis eine Kammer einen positiven Kontostand aufweist. Dieser Kammer ist das nächste Turnusverfahren zuzuweisen.	189
c)	Verfahren kraft Sachzusammenhangs sowie Verfahren kraft Spezialzuständigkeit einschließlich der Berufungen und Beschwerden werden der zuständigen Kammer unter Anrechnung der jeweiligen Verfahrenswertigkeit (Rz. 182) auf ihren Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen.	190
3)	Den am Turnus teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich durch die Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen:	191
a)	Die der Eingangsgeschäftsstelle zugeleiteten Eingänge des Tages werden dort – soweit sich aus Rz. 181 nichts anderes ergibt - täglich bis 11.00 Uhr gesammelt und nach folgenden Kategorien geordnet: (1) Verfahren kraft Sachzusammenhangs	192

		(2) Verfahren kraft Spezialzuständigkeit (einschließlich der Berufungen und Beschwerden) (3) Turnusverfahren. Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzl. Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen. Die eingegangenen Verfahren werden in den einzelnen Kategorien jeweils gesondert alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist die Bezeichnung des Beklagten/ Antragsgegners nach Teil C. I. B) 10). Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben Beklagten/Antragsgegner ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen des Klägers/Antragstellers, bei mehreren Sachen desselben Klägers/Antragstellers nach der Höhe des Streitwerts in absteigender Reihenfolge, bei gleicher Streitwerthöhe nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen der Beklagten.	
	b)	Die Neueingänge des Tages werden dann den einzelnen Kammern in nachstehender Reihenfolge zugewiesen: (1) Verfahren kraft Sachzusammenhangs (2) Verfahren kraft Spezialzuständigkeit (einschließlich der Berufungen und Beschwerden) (3) Turnusverfahren Eingegangene Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit gegeben ist, sind zunächst wie Turnusverfahren zu behandeln.	193
	c)	Folgende Verfahren werden bei Eingang auf der Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich erfasst und der kraft Sachzusammenhangs, kraft Spezialzuständigkeit oder gemäß der Turnusverteilung zuständigen Kammer zugewiesen: (1) Arrest und einstweilige Verfügungsverfahren (2) Verfahren, in denen die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung oder der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt wird. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren entscheidet die Reihenfolge nach Buchstaben über die Reihenfolge der Eintragung.	194
	d)	Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge von der Eingangsgeschäftsstelle bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.	195
4)		Die Verteilung wird zu Beginn des Geschäftsjahres an der Stelle fortgeschrieben, an der die Verteilung im vorangegangenen Geschäftsjahr zuletzt geendet hat.	196
5)		Ein nach Aktenordnung weggelegtes Verfahren ist bei der Aufnahme statistisch neu zu erfassen und durch den Richter, der nach der kammerinternen Geschäftsverteilung für die Behandlung der Sache zuständig ist, der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten. Diese weist dem aufgenommenen Verfahren sodann gemäß Rz. 182 die zugehörige Wertigkeit zu und weist das Verfahren im Anschluss der ursprünglich zuständigen Kammer, soweit diese noch besteht und für diese Instanz funktionell noch oder wieder zuständig ist, ansonsten der nunmehr zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zu. Für Verfahren, für die zuvor	197

	die bis zum 31.12.2023 bestehende 2. Kammer für Handelssachen zuständig war, ist in diesen Fällen die 1. Kammer für Handelssachen zuständig.	
6)	Ist eine Sache, für die unabhängig von der Turnusverteilung kraft Sachzusammengangs oder kraft Spezialzuständigkeit die Zuständigkeit einer bestimmten Kammer besteht, dieser Kammer nicht zugewiesen worden, so ist die Sache – soweit die Regelung in Teil C. I. B) 11) nicht entgegensteht – unverzüglich an diese abzugeben. Soweit die Zuständigkeit einer Zivilkammer begründet ist, ist die Sache unverzüglich an die Eingangsgeschäftsstelle der Zivilkammern weiterzuleiten.	198
7)	Stellt sich nach Zuweisung eines Verfahrens an eine Kammer kraft Sachzusammenhangs oder kraft Spezialzuständigkeit heraus, dass dieser Sachzusammenhang bzw. diese Spezialzuständigkeit nicht gegeben ist, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer, soweit es sich bei dem Verfahren um ein Turnusverfahren handelt. Besteht für das Verfahren die Zuständigkeit einer anderen Kammer kraft Sachzusammenhangs oder kraft Spezialzuständigkeit, ist entsprechend der Regelung in Teil C. I. G) 6) zu verfahren.	199
8)	Die Abgabe eines Verfahrens und dessen Übernahme durch die zuständige Kammer erfolgt ausnahmslos über die Eingangsgeschäftsstelle unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung bei der übernehmenden Kammer (Bonus = Abzug von Punkten in Höhe der Wertigkeit des Verfahrens) sowie bei der abgebenden Kammer (Malus = Hinzurechnung von Punkten in Höhe der bei der ursprünglichen Zuweisung in Ansatz gebrachten Wertigkeit des Verfahrens). Zu diesem Zweck leitet die unzuständige Kammer die Sache – gegebenenfalls nach Abstimmung mit der erkennbar zuständigen Kammer – der zuständigen Kammer mit der Bitte um Übernahme zu. Übernimmt die Kammer das Verfahren, leitet diese die Akten mit Übernahmevermerk der Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung zu. Soweit die Zuständigkeit nicht erkennbar ist, leitet die abgebende Kammer die Akten unmittelbar an die Eingangsgeschäftsstelle mit Vermerk über die eigene Unzuständigkeit und der Bitte um Umtragung sowie Zuweisung an die zuständige Kammer zurück. Entsprechendes gilt bei sonstigen Abgaben innerhalb des Hauses. Liegt der Abgabe eine Entscheidung des Präsidiums über die Zuständigkeit gemäß Teil F. zugrunde, so leitet die Kammer, die das Verfahren abgeben kann, dieses an die Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung weiter. Bei der abgebenden Kammer werden die Maluspunkte in der in Rz. 202 bezeichneten Tabelle erfasst und zum nächsten Quartalsende ausgeglichen.	200
9)	Die Abgabe eines Verfahrens an die zuständige Zivilkammer erfolgt ebenfalls ausnahmslos über die Eingangsgeschäftsstelle unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung der abgebenden Kammer (Malus = Hinzurechnung von Punkten in Höhe der bei der ursprünglichen Zuweisung in Ansatz gebrachten Wertigkeit des Verfahrens). Zu diesem Zweck leitet die abgebende Kammer die Akten unmittelbar an die Eingangsgeschäftsstelle mit Vermerk über die eigene Unzuständigkeit und der Bitte um Weiterleitung an die Eingangsgeschäftsstelle der Zivilkammern zurück. Bei der abgebenden Kammer werden die Maluspunkte in der in Rz. 202 bezeichneten Tabelle erfasst und zum nächsten Quartalsende ausgeglichen.	201
10)	Können Bonus- oder Maluspunkte systembedingt nicht sofort in forumSTAR verbucht werden, so sind diese von der Eingangsgeschäftsstelle in einer gesonderten Tabelle zu erfassen. Zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeweiligen Geschäftsjahres werden die so gesondert erfassten Bonus- und Maluspunkte für jede Kammer saldiert, vom Präsidium durch Beschluss festgestellt und an dem auf den	202

Beschluss folgenden Arbeitstag bei den betreffenden Kammern auf die jeweiligen Kontostände der Turnusverteilung angerechnet.

11) Ein fehlerhaft erfasstes oder zugeteiltes Verfahren verbleibt in der zugewiesenen Zuständigkeit, sofern nicht die Regelungen in Teil C.I.G.6) oder Teil C.I.G.7) einschlägig sind. 203

Durch eine fehlerhafte Erfassung oder Zuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

H) <u>Allgemeine Bestimmungen für die erstinstanzlichen Strafkammern</u> 204

1) Die nach § 77 Abs. 3 GVG erforderlichen Entscheidungen trifft die Strafkammer, welcher der betreffende Schöffe angehört; bei Ersatzschöffen ist die 1. (gr.) Strafkammer zuständig (vgl. auch die Regelung unter Teil C II. C) 1) d). 205

2) Die einzelnen Strafkammern sind auch jeweils Kammern für Bußgeldsachen im Sinne des § 46 Abs. 7 OWiG. 206

I) **<u>Turnussystem für die großen Strafkammern</u>** 207

1) Für die großen Strafkammern wird ein Turnusverfahren durchgeführt. 208

2) Es werden folgende <u>Turnuskreise</u> eingerichtet: 209

a) Turnus A – Anklagen und gleichgestellte Verfahren

b) Turnus B – Beschwerden und gleichgestellte Verfahren

An den Turnuskreisen nehmen die folgenden Kammern mit der jeweils nachstehend bestimmten Richterarbeitskraft teil:

	Turnus A	Turnus B
1. (gr.) StrK	2,3	2,3
2. (gr.) StrK	3,0	3,0
3. (gr.) StrK	2,5	2,5
4. (gr.) StrK	2,5	2,5
6. (gr.) StrK	2,8	2,8
9. (gr.) StrK	2,5	2,5
10. (gr.) StrK	2,5	2,5
12. (gr.) StrK	2,5	2,5
14. (gr.) StrK	3,0	3,0
15. (gr.) StrK	2,35	2,35

Jeder dieser Kammern können neben Sachen aus den ihnen jeweils zugewiesenen besonderen Sachgebieten Turnussachen zugewiesen werden.

Die Dienstanweisung des Präsidenten des Landgerichts betreffend die Erfassung und Zuordnung der Neueingänge bei den großen Strafkammern in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

3) Den Anklagen für die Zwecke des Turnusverfahrens gleichgestellt sind a) Anträge auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; b) die nach § 74f Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 GVG (ggf. i.V.m. § 462a Abs. 2 Satz 3 StPO) anfallenden Geschäfte; c) Verfahren, die nach Aufhebung des Urteils einer großen Strafkammer durch die Revisionsinstanz an eine Kammer des Landgerichts Koblenz zurückverwiesen werden; d) Verfahren, die gemäß § 210 Abs. 3 StPO vor einer anderen Kammer des Landgerichts Koblenz eröffnet werden; e) Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140a GVG gegen Urteile eines anderen Landgerichts; f) der in einem Ermittlungsverfahren erste Antrag auf Zustimmung zu einer Einstellung gemäß §§ 153 ff. StPO, wenn ein Hauptsacheverfahren noch nicht anhängig ist; g) selbstständige, außerhalb eines anhängigen Hauptsacheverfahrens gestellte Anträge auf Vermögenseinziehung; h) Anträge auf Übernahme von bei Amtsgerichten anhängigen Verfahren; i) die nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten obliegenden erstinstanzlichen Angelegenheiten; j) Verfahren über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide wegen Verstößen nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO), wenn die festgesetzte Geldbuße den Betrag von 100.000,- Euro übersteigt (§ 41 Abs. 1 Satz 3 BDSG n.F.); k) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters oder Schöffengerichts vor den kleinen Strafkammern, die einer großen Strafkammer zur Übernahme und Verbindung vorgelegt werden.	210
4) Den Beschwerden für die Zwecke des Turnusverfahrens gleichgestellt sind a) Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Anordnungen und Verfügungen der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren; b) Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungen betreffend die Richter bei den Amtsgerichten in Strafsachen, soweit hierüber nach § 27 Abs. 4 StPO das Landgericht zu entscheiden hat*;* c) Anträge auf Bestimmung des zuständigen Gerichts im Straf- und Bußgeldverfahren*.*	211
5) Für die Zwecke der Verteilung gelten als Wirtschaftsstrafsachen. a) die zur Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c GVG) gehörenden Strafsachen des ersten Rechtszuges; b) die zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehörenden Strafsachen aus dem Bereich des öffentlichen Vergabewesens. Die Zuweisung der in die Sonderzuständigkeit der 4. und 15. Strafkammer fallenden Wirtschaftsstrafsachen (Anklagen und Beschwerden gemäß Teil C. II. C) erfolgt nicht über das Turnusverfahren, sondern in einem alternierenden System. Die Zuweisung erfolgt abwechselnd und setzt sich – soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Anderes ergibt – alternierend auch über den Jahreswechsel fort. Die im Rahmen dieser alternierenden Verteilung für die Zuweisung eines Verfahrens	212

	zu einer Kammer in Ansatz gebrachte Verfahrenswertigkeit (Rz. 221 und 222) wird der betreffenden Kammer auf ihren Punktestand in den Turnuskreisen A und B gemäß den allgemeinen Vorschriften angerechnet. Die Regelungen gemäß Rz. 213 - 220 gelten entsprechend und sind vorrangig zu beachten. Verfahren, die im Sinne von Rz. 224 falsch eingetragen oder zugewiesen wurden, werden im alternierenden Turnus nicht als Eingang gezählt.	
6)	Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen zuzuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen. a. Neu eingehende Haftbeschwerden sind im Turnus B unverzüglich nach Eingang auf der Eingangsgeschäftsstelle vorab zuzuweisen, mehrere gleichzeitig zuzuweisende Haftbeschwerden jedoch vorab untereinander nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben b.-e. zu ordnen. Haftbeschwerden sollen in der jeweils einschlägigen Turnustabelle unter „Anmerkungen“ mit dem Vermerk „Haftbeschwerde“ gekennzeichnet werden. b. Die übrigen Eingänge des Tages werden täglich bis 14.30 h gesammelt. Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen. c. Die Eingänge werden nach Anklagen und Beschwerden geordnet. d. Anklagen und Beschwerden werden untereinander jeweils nach Eingangsdatum geordnet. e. Mehrere am gleichen Tag eingegangene Anklagen bzw. mehrere am gleichen Tag eingegangene Beschwerden werden nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft geordnet, beginnend mit dem ältesten – innerhalb eines Jahrgangs mit dem niedrigsten - Aktenzeichen, wobei die Abteilungskennziffer der Staatsanwaltschaft außer Betracht bleibt.	213
7)	Die gemäß Ziff. 6 (Rz. 213) sortierten Eingänge werden in dieser Reihenfolge unter Berücksichtigung etwaiger Sonderzuständigkeiten oder über die einzelnen Turnuskreise der jeweils nächstbereiten Kammer zugewiesen. Die Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rz. 212 werden der 4. und der 15. (gr.) Strafkammer alternierend zugewiesen.	214
8)	Gehen zu demselben Js-Aktenzeichen gleichzeitig oder nacheinander mehrere Beschwerden ein, ist die Kammer, die mit der ersten Beschwerde befasst ist oder war, unter Anrechnung auf den Turnus B auch für die weiteren Beschwerden - gleich ob bei deren Eingang die erste bereits beschieden ist - zuständig, wenn nicht für die weiteren Beschwerden die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer gegeben ist.	215
9)	Nimmt die Staatsanwaltschaft eine Anklage zurück und erhebt unter demselben Aktenzeichen eine neue Anklage, so wird für die neue Anklage diejenige Strafkammer zuständig, bei der die zurückgenommene Anklage anhängig war, wenn nicht für die neu erhobene Anklage die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer besteht. Das neue Verfahren nimmt bei Verbleib in der zuvor befassten Strafkammer nur mit einem etwaigen Erhöhungswert erneut am Turnus teil.	216
10)	Wird in einem Verfahren Anklage erhoben, nachdem bereits im Ermittlungsverfahren eine große Strafkammer des Landgerichts Koblenz über einen Antrag auf Zustimmung zu einer Einstellung gemäß §§ 153 ff. StPO zu entscheiden hatte (Rz. 210), so wird für die Anklage diejenige Kammer zuständig, bei der der Antrag auf	217

	Zustimmung zur Einstellung anhängig war. Eine Anrechnung der Anklage auf die Turnusverteilung gemäß Rz. 221 erfolgt mit der Differenz zwischen dem bereits berücksichtigten Wert von 1,0 Punkt und dem der nachfolgenden Anklage beizumessenden Wert einschließlich eines etwaigen Erhöhungswertes gemäß Teil C. I. I) 14) l.	
11)	Wird in einem Verfahren Anklage erhoben und beantragt die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift die Verbindung des Verfahrens mit einem bei einer Strafkammer anhängigen Verfahren, so ist für die Anklage diejenige Kammer zuständig, bei der das Verfahren anhängig ist, zu dem das der Anklage zugrunde liegende Verfahren hinzuverbunden werden soll.	218
12)	Wird die Verbindung eines bei einem Amtsgericht anhängigen Verfahrens zu einem bei einer Strafkammer des Landgerichts anhängigen Verfahren beantragt, so ist für die Entscheidung über die Verbindung und – bei Verbindung – das dann hinzuverbundene Verfahren die Kammer zuständig, bei der das Verfahren anhängig ist, zu dem das amtsgerichtliche Verfahren hinzuverbunden werden soll.	219
13)	Die Zuweisung der eingegangenen Verfahren erfolgt über gesonderte Verteilungstabellen für den Turnus A und den Turnus B. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, wird jedes Verfahren mit 1 Punkt bewertet. a) Besteht für ein Verfahren eine Sonderzuständigkeit, so wird das Verfahren in der einschlägigen Turnustabelle der zuständigen Kammer oder nach Maßgabe des Turnusverfahrens einer der zuständigen Kammern zugewiesen. In der Spalte „Anmerkungen“ soll der Grund für die besondere Zuständigkeit, soweit er nicht offensichtlich ist, kurz vermerkt werden. b) Die Verteilung der Verfahren, für die keine Sonderzuständigkeit besteht, erfolgt unter Berücksichtigung der Richterarbeitskraft, mit der die Kammer an dem jeweiligen Turnus teilnimmt (Rz. 209), jeweils an diejenige Kammer, für die sich aufgrund der zuvor zugewiesenen Verfahren die geringste Zahl an Punkten je Richterarbeitskraft ergibt. Bei gleichen Werten erfolgt die Zuweisung vorrangig an die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsziffer. Die Verteilung wird am nächsten Tag in derselben Tabelle fortgesetzt und auch über den Jahreswechsel fortgeschrieben. Bei Änderungen der für das Turnussystem relevanten Regelungen des Geschäftsverteilungsplans beginnt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, ein neues Turnussystem unter Fortschreibung des Punktestandes bei Auslaufen der alten Regelung.	220
14)	Für die Zuweisung von Anklagen und gleichgestellten Verfahren und ihre Anrechnung auf das Verteilungsverfahren (Turnus A) gilt folgendes: a. Anklagen in Wirtschaftsstrafsachen sind derjenigen Kammer zuzuweisen, deren Zuständigkeit in Teil C. II. C) bestimmt ist, bzw. der im alternierenden System der Wirtschaftsstrafkammern nächstbereiten derjenigen Kammern zuzuweisen, deren Zuständigkeit in Teil C II. C) bestimmt ist, und mit dem Kürzel „w“ einzutragen. Sie werden mit 4,0 Punkten bewertet. b. Anklagen in Jugendstrafsachen sind derjenigen Kammer zuzuweisen, deren Zuständigkeit in Teil C. II. C) bestimmt ist, bzw. der im Turnus nächstbereiten derjenigen Kammern zuzuweisen, deren Zuständigkeit in Teil C. II. C) bestimmt ist, und mit dem Kürzel „j1“ einzutragen. Sie werden mit 1,5 Punkten bewertet; c. Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts sind derjenigen Kammer zuzuweisen, deren Zuständigkeit in Teil C. II. C) bestimmt ist, und mit dem Kürzel „j2“ einzutragen. Sie werden mit 0,2 Punkten bewertet.	221

d. Anklagen in Schwurgerichtssachen sind derjenigen Kammer zuzuweisen, deren Zuständigkeit in Teil C. II. C) bestimmt ist, und – auch wenn es sich zugleich um eine Jugendsache handelt - mit dem Kürzel „schwg“ einzutragen. Sie werden mit 2,0 Punkten bewertet.

e. Anklagen in Staatsschutzsachen sind derjenigen Kammer zuzuweisen, deren Zuständigkeit in Teil C. II. C) bestimmt ist, und mit dem Kürzel „sts“ einzutragen. Sie werden mit 2,0 Punkten bewertet.

f. Sonstige (allgemeine) Anklagen und der in einem Ermittlungsverfahren erste Antrag auf Zustimmung zu einer Einstellung gemäß §§ 153 ff. StPO, wenn ein Hauptsacheverfahren noch nicht anhängig ist, sind der im Turnus nächstbereiten Kammer zuzuweisen und mit dem Kürzel „a“ einzutragen. Sie werden mit 1,0 Punkt bewertet.

g. Erstinstanzliche Anträge in Steuerberatersachen sind derjenigen Kammer zuzuweisen, deren Zuständigkeit in Teil C. II. C) bestimmt ist, und mit dem Kürzel „stb“ einzutragen. Sie werden mit 1,0 Punkt bewertet.

h. Einsprüche gegen Bußgeldbescheide wegen Verstößen nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO), sofern die Geldbuße den Betrag von 100.000,- Euro übersteigt (§ 41 Abs. 1 Satz 3 BDSG n.F.) sind derjenigen Kammer zuzuweisen, deren Zuständigkeit in Teil C. II. C) bestimmt ist und mit dem Kürzel „dat“ einzutragen. Sie werden mit 1,0 Punkt bewertet.

i. Bei der Zuweisung von in der Revisionsinstanz aufgehobenen und zurückverwiesenen Verfahren bleibt diejenige Kammer außer Betracht, die die in der Revisionsinstanz aufgehobene Entscheidung erlassen hat. Entsprechendes gilt nach wiederholter Aufhebung und Zurückverweisung für früher befasste Kammern.

j. Bei Eröffnung eines Verfahrens vor einer anderen Kammer nach § 210 Abs. 3 S. 1 StPO bleibt diejenige Kammer außer Betracht, die den Beschluss nach § 210 Abs. 2 StPO erlassen hat.

k. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters oder Schöffengerichts vor den kleinen Strafkammern, die einer großen Strafkammer zur Übernahme und Verbindung vorgelegt werden, sind der großen Strafkammer zuzuweisen, die in dem Verbindungsantrag genannt ist, und mit dem Kürzel „b“ einzutragen. Sie werden mit 1,0 Punkt bewertet.

l. Der nach Buchst. a - k ermittelte Punktwert wird bei Verfahren mit 3 oder mehr Angeschuldigten und Einziehungsbeteiligten erhöht. Die Erhöhung beträgt bei 3 bis 4 Angeschuldigten und Einziehungsbeteiligten 0,5 Punkte, bei 5 bis 7 Angeschuldigten und Einziehungsbeteiligten 1,0 Punkte, bei 8 bis 10 Angeschuldigten und Einziehungsbeteiligten 1,5 Punkte. Bei 11 oder mehr Angeschuldigten und Einziehungsbeteiligten erhöht sich der Wert für je bis zu drei weitere Angeschuldigte und Einziehungsbeteiligte um jeweils 0,5 Punkte. Maßgebend ist die Zahl der Angeschuldigten und Einziehungsbeteiligten bei Eingang der Sache in der Eingangsgeschäftsstelle.

Geht der Anklageerhebung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Einstellung gemäß §§ 153 ff. StPO voraus (Rz. 217), so wird ein etwaiger Erhöhungswert erst anlässlich der Anklageerhebung entsprechend der Zahl der Angeschuldigten und der Einziehungsbeteiligten bei Eingang der Anklage auf der Eingangsgeschäftsstelle in Ansatz gebracht.

15) Für die Zuweisung von Beschwerden und gleichgestellten Verfahren und die Anrechnung zugewiesener Beschwerden auf das Verteilungsverfahren (Turnus B) gilt folgendes: 222

	a. Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen sind der im alternierenden System der Wirtschaftsstrafkammern nächstbereiten derjenigen Kammern zuzuweisen, deren Zuständigkeit in Teil C. II. C) bestimmt ist, und mit dem Kürzel „w“ einzutragen. Sie werden mit 1 Punkt bewertet. b. Beschwerden in Jugendstrafsachen sind derjenigen Kammer zuzuweisen, deren Zuständigkeit in Teil C. II. C) bestimmt ist, und mit dem Kürzel „j“ einzutragen. Sie werden mit 1 Punkt bewertet. c. Sonstige (allgemeine) Beschwerden sind der im Turnus nächstbereiten Kammer zuzuweisen und mit dem Kürzel „a“ einzutragen. Sie werden mit 1 Punkt bewertet.	
16)	Die mit Eingang einer Sache (ggf. nach Rückkehr aus der Revisionsinstanz) begründete Zuständigkeit bleibt vorbehaltlich der Bestimmung in Ziff. 14 i) grundsätzlich für die gesamte Dauer des Verfahrens bestehen. Für Entscheidungen, die nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu treffen sind, ist ohne Anrechnung auf den Turnus diejenige Kammer zuständig, die in der Hauptsache entschieden hat.	223
17)	Sachen, die falsch eingetragen und zugewiesen worden sind, werden erneut der Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen zugeleitet. Die fehlerhafte Eintragung wird durch eine Korrektureintragung an nächstbereiter Stelle der gleichen Turnustabelle berichtigt. Sodann ist das Verfahren neu zuzuweisen. Die Kammer, der die Sache zunächst zugeteilt worden war, bearbeitet sie auch weiterhin, wenn keine vorrangige Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer vorliegt und die Zuständigkeit derjenigen Kammer, der die Sache zunächst zugeteilt worden war, nicht gemäß Ziff. 14 i), j) ausgeschlossen ist. In diesem Fall wird die Sache der in Rede stehenden Kammer erneut zugewiesen, wobei die Wertigkeit des Verfahrens durch Eintragung des zutreffenden Kürzels berichtigt wird. Andernfalls wird die Sache aufgrund der bestehenden Sonderzuständigkeit oder über das Turnusverfahren einer anderen Kammer zugeteilt.	224
18)	Sachen, die von anderen Kammern – unbeschadet der insoweit vorrangigen Regelung in Teil C I. I) 13) – durch Verbindung übernommen werden, werden bei der übernehmenden Kammer auf den Turnus angerechnet. Als Eingangsdatum gilt der Tag des Eingangs des Verbindungsbeschlusses bei der Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen. Bei der abgebenden Kammer wird ein entsprechender Malus vermerkt, dessen Punktewert demjenigen entspricht, mit dem die Sache bei der abgebenden Kammer bei Zuweisung bewertet worden war. Bei der aufnehmenden Kammer wird das hinzuverbundene Verfahren nach den allgemeinen Regeln eingetragen.	225
19)	Abtrennungen bleiben im Rahmen des Turnussystems unberücksichtigt.	226
20)	Ein fehlerhaft erfasstes oder zugeteiltes Verfahren verbleibt in der zugewiesenen Zuständigkeit, sofern nicht die Regelungen in Teil C.I.I. 17) einschlägig sind. Durch eine fehlerhafte Erfassung oder Zuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.	227
21)	Sachen, die aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses von dem Zuständigkeitsbereich einer Kammer in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer übertragen werden, um die abgebende Kammer zu entlasten, werden bei der aufnehmenden Kammer auf den Turnus angerechnet. Als Eingangsdatum gilt der Tag, an dem die übertragene Sache infolge der Vorlage durch die abgebende Kammer an die Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen dort eingeht. Bei der abgebenden Kammer wird jedoch kein Malus vermerkt. Bei der aufnehmenden Kammer wird die übertragene Sache nach den allgemeinen Regeln eingetragen.	228

J) <u>Turnussystem für die kleinen Strafkammern</u> 229

1) Die Verteilung der Verfahren auf die kleinen Strafkammern erfolgt in erster Linie kraft Sonderzuständigkeit gemäß Teil C. II. C). Soweit eine Sonderzuständigkeit nicht besteht, erfolgt die Verteilung nach der Turnusregelung. 230

2) Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der <u>Eingangsgeschäftsstelle</u> zuzuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen. 231

Alle Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet werden (Änderung der Wertigkeit und / oder Abgaben innerhalb des Hauses etc.) erhalten dort einen erneuten Eingangsstempel und werden in der Reihenfolge des Eingangs vor der Eintragung der neu eingegangenen Verfahren (vgl. Rz. 247) abgearbeitet (Eintragung in die Excel-Tabelle gemäß Rz. 255 und / oder Umtragung nebst Zuweisung an die zuständige kleine Strafkammer; Abgabe an die Eingangsgeschäftsstelle der großen Strafkammern). 232

3) Die Eingangsgeschäftsstelle weist den Verfahren gemäß den nachfolgenden Festlegungen eine Wertigkeit zu und vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Wertigkeit auf einem in der Akte zu belassenden Sonderblatt. 233

Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters	110 Punkte
Berufungen gegen Urteile in Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74c GVG, soweit es sich um Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen handelt	150 Punkte
Berufungen gegen Urteile in Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74c GVG, soweit es sich um Berufungen gegen Urteile des Wirtschaftsschöffengerichts handelt	250 Punkte
sonstige Berufungen gegen Urteile des Strafrichters	100 Punkte
sonstige Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts	200 Punkte

Den Berufungen für die Zwecke der Bestimmung der Wertigkeit gleichgestellt sind

a) Anträge nach § 319 Abs. 2 StPO und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist. Die zu diesen Anträgen gehörige Berufung gilt nicht als eine weitere Sache im Turnus;
b) Wiederaufnahmeanträge;
c) nach Aufhebung in der Revisionsinstanz und Zurückverweisung eingehende Verfahren;
d) Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140a GVG gegen Urteile von Strafkammern anderer Landgerichte, soweit diese über Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte entschieden haben und nunmehr eine kleine Strafkammer zuständig ist;
e) Verfahren, die als Berufung vorgelegt wurden, obwohl eine Berufung nicht oder noch nicht eingelegt wurde.

4) Eine etwaig erforderliche Korrektur der Wertigkeit ist von der Eingangsgeschäftsstelle vorzunehmen; dafür ist die Akte an die Eingangsgeschäftsstelle zurückzuleiten. 234

5) Soweit die der Eingangsgeschäftsstelle zugeleiteten Eingänge des Tages nicht der Zuständigkeit einer der gemäß Teil C. II. C) an der Turnusverteilung teilnehmenden kleinen Strafkammern unterfallen, werden diese durch die Eingangsgeschäftsstelle 235

unverzüglich an die zuständige Kammer weitergeleitet. Verfahren, die in die Zuständigkeit der großen Strafkammern fallen, leitet die Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich an die Eingangsgeschäftsstelle der großen Strafkammern weiter.

6) Turnusverfahren sind alle Verfahren, die nicht einer Sonderzuständigkeit einer Kammer im Sinne der Regelungen gemäß Teil C. II. C) unterfallen. 236

An der Turnusverteilung nehmen die 5., 7., 8., 13. und 16. kleine Strafkammer teil. Jeder dieser Kammern können nach den nachstehenden Regelungen neben Verfahren, die ihnen kraft Sonderzuständigkeit zugewiesen sind, Turnusverfahren zugewiesen werden.

Die Dienstanweisung des Präsidenten des Landgerichts für die Erfassung und Zuordnung der Neueingänge bei den kleinen Strafkammern in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

7) Bedeutung und Berechnung der Turnuslänge und der Wertigkeit von Verfahren: 237

a) Die Turnuslänge einer jeden Kammer, die Auswirkungen auf die Zuweisung von Punkten an die Kammern hat, bestimmt sich nach ihrer Besetzung, indem die Arbeitskraftanteile mit 100 multipliziert werden (Turnuslänge = Arbeitskraftanteile x 100) 238

Die an der Turnusverteilung teilnehmenden Kammern weisen demnach die folgenden Turnuslängen auf: 239

5. (kl.) Strafkammer:	0,75 Richter	Turnuslänge	75
7. (kl.) Strafkammer:	1,00 Richter	Turnuslänge	100
8. (kl.) Strafkammer:	1,00 Richter	Turnuslänge	100
13. (kl.) Strafkammer:	1,00 Richter	Turnuslänge	100
16. (kl.) Strafkammer:	1,00 Richter	Turnuslänge	100

b) Turnusverfahren werden den teilnehmenden Kammern in der Reihenfolge ihrer aufsteigenden Nummerierung unter Anrechnung der betreffenden Verfahrenswertigkeit (Rz. 233) auf den Kontostand der Kammer so lange zugewiesen, bis der Kontostand einer Kammer auf null oder ins Minus fällt. Fällt der Kontostand der Kammer mit der höchsten Nummerierung auf null oder ins Minus, beginnt der Turnus erneut mit der niedrigsten Nummerierung. 240

Soweit sich aus Teil C. I. J) 9) nichts Anderes ergibt,

- entspricht der Kontostand einer jeden Kammer zu Beginn des Geschäftsjahres dem Wert ihrer Turnuslänge
- beginnt die Verteilung zu Anfang des Geschäftsjahres mit der kleinen Strafkammer mit der niedrigsten Rangziffer und setzt sich sodann in numerisch aufsteigender Reihenfolge fort.

Sobald der Kontostand einer Kammer auf null oder ins Minus fällt, wird der Kontostand um den Wert einer Turnuslänge erhöht. Eine Zuweisung weiterer Turnusverfahren zu dieser Kammer erfolgt erst im nächsten Durchgang, wenn alle weiteren am Turnusverfahren teilnehmenden Kammern entsprechend Satz 1 Turnusverfahren erhalten haben und wenn diese Kammer einen positiven Kontostand aufweist.

Beläuft sich der Kontostand sämtlicher Kammern auf null oder einen Minuswert, werden die jeweiligen Turnuslängen in den Durchläufen so lange aufaddiert, bis

	eine Kammer einen positiven Kontostand aufweist. Dieser Kammer ist das nächste Turnusverfahren zuzuweisen.	
	c) <u>Verfahren kraft Sonderzuständigkeit</u> werden der zuständigen Kammer unter Anrechnung der jeweiligen Verfahrenswertigkeit (Rz. 233) auf ihren Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen.	241
	Bei Zuweisung eines Verfahrens zur kleinen Jugendkammer erfolgt zugleich im Umfang der jeweiligen Verfahrenswertigkeit eine Anrechnung des Verfahrens auf den Kontostand der Turnusverteilung der 7. (kl.) Strafkammer bzw. der 8. (kl.) Strafkammer (falls es sich um eine aufgehobene und zurückverwiesene Sache der 7. (kl.) Strafkammer handelt).	242
8)	Den am Turnus teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich durch die Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen:	243
	a) Die Eingänge des Tages werden täglich bis 14.30 h gesammelt. Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen.	244
	b) Die Eingänge werden nach Eingangsdatum geordnet. Mehrere am gleichen Tag eingegangene Sachen werden nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, beginnend mit dem niedrigsten Aktenzeichen, geordnet, wobei die Abteilungskennziffer der Staatsanwaltschaft außer Betracht bleibt.	245
	c) Die Neueingänge des Tages werden sodann nach den Regeln gemäß Teil C. I. J) 1) – 9) den einzelnen Kammern in nachstehender Reihenfolge zugewiesen: (1) Verfahren kraft Sonderzuständigkeit (2) Turnusverfahren Eingegangene Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit gegeben ist, sind zunächst wie Turnusverfahren zu behandeln.	246
	d) Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge von der Eingangsgeschäftsstelle bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.	247
9)	Die Verteilung wird zu Beginn des Geschäftsjahres an der Stelle fortgeschrieben, an der die Verteilung im vorangegangenen Geschäftsjahr zuletzt geendet hat.	248
10)	Die mit Eingang einer Sache (auch nach Rückkehr aus der Revisionsinstanz) begründete Zuständigkeit bleibt grundsätzlich für die gesamte Dauer des Verfahrens bestehen. Bei Verfahren, die gemäß Teil C. I. J) 6) am Turnus teilgenommen haben, bleibt die erstmals befasste Kammer auch nach erneutem Eingang zuständig. Eine erneute Erfassung im Turnus erfolgt, wenn zuvor durch die befasste Kammer noch keine Entscheidung zum Schuldspruch und / oder zum Rechtsfolgenausspruch erfolgt ist. Für Entscheidungen, die nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu treffen sind, ist ohne Anrechnung auf den Turnus diejenige Kammer zuständig, die in der Hauptsache entschieden hat.	249
11)	Ist eine Sache, für die unabhängig von der Turnusverteilung kraft Sonderzuständigkeit die Zuständigkeit einer bestimmten Kammer besteht, dieser Kammer nicht zugewiesen worden, so ist die Sache unverzüglich über die Eingangsgeschäftsstelle gemäß Rz. 254 an diese abzugeben.	250

12)	Stellt sich nach Zuweisung eines Verfahrens an eine Kammer kraft Sonderzuständigkeit heraus, dass diese Sonderzuständigkeit nicht gegeben ist, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer, soweit es sich bei dem Verfahren um ein Turnusverfahren handelt. In diesem Fall wird die Sache der in Rede stehenden Kammer durch die Eingangsgeschäftsstelle erneut zugewiesen, wobei die Wertigkeit des Verfahrens (Rz. 233) durch Eintragung eines Malus in Höhe der zunächst angenommenen Wertigkeit und Eintragung der zutreffenden Wertigkeit berichtigt wird. Die Verpflichtung der Serviceeinheit der Kammer zu einer etwaig gebotenen Korrektur der erfassten Geschäftsart bleibt hiervon unberührt. Besteht für das Verfahren die Zuständigkeit einer anderen Kammer kraft Sonderzuständigkeit, ist entsprechend der Regelung in Teil C. I. J) 11) zu verfahren.	251
13)	Sachen, die von anderen Kammern durch Verbindung übernommen werden, werden bei der übernehmenden Kammer auf den Turnus angerechnet. Als Eingangsdatum gilt der Tag des Eingangs des Verbindungsbeschlusses bei der Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen. Bei der abgebenden Kammer wird ein entsprechender Malus vermerkt, dessen Punktewert der Wertigkeit entspricht, mit der die Sache bei der abgebenden Kammer bei Zuweisung bewertet worden war. Bei der aufnehmenden Kammer wird das Verfahren mit der Wertigkeit gemäß Rz. 233 eingetragen. Die Verbindung mehrerer bei einer Kammer anhängiger Verfahren und Abtrennungen gelten nicht als Neueingang und bleiben bei der Turnuszuteilung unberücksichtigt.	252
14)	Sachen, die aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses von dem Zuständigkeitsbereich einer Kammer in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer übertragen werden, um die abgebende Kammer zu entlasten, werden bei der aufnehmenden Kammer auf den Turnus angerechnet. Als Eingangsdatum gilt der Tag, an dem die übertragene Sache infolge der Vorlage durch die abgebende Kammer an die Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen dort eingeht. Bei der abgebenden Kammer wird jedoch kein Malus vermerkt. Bei der aufnehmenden Kammer wird die übertragene Sache nach den allgemeinen Regeln eingetragen.	253
15)	Die Abgabe eines Verfahrens und dessen Übernahme durch die zuständige Kammer erfolgt ausnahmslos über die Eingangsgeschäftsstelle unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung bei der übernehmenden Kammer (Bonus = Abzug von Punkten in Höhe der Wertigkeit des Verfahrens) sowie bei der abgebenden Kammer (Malus = Hinzurechnung von Punkten in Höhe der bei der ursprünglichen Zuweisung in Ansatz gebrachten Wertigkeit des Verfahrens). Zu diesem Zweck leitet die unzuständige Kammer die Sache – gegebenenfalls nach Abstimmung mit der erkennbar zuständigen Kammer – der zuständigen Kammer mit der Bitte um Übernahme zu. Übernimmt die Kammer das Verfahren, leitet diese die Akten mit Übernahmevermerk der Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung zu. Soweit die Zuständigkeit nicht erkennbar ist, leitet die abgebende Kammer die Akten unmittelbar an die Eingangsgeschäftsstelle mit Vermerk über die eigene Unzuständigkeit und der Bitte um Umtragung sowie Zuweisung an die zuständige Kammer zurück. Entsprechendes gilt bei sonstigen Abgaben innerhalb des Hauses. Bei der abgebenden Kammer sind anschließend sofort das nächste bzw. die nächsten Turnusverfahren einzutragen, solange bis der Malus in voller Höhe (bei mehreren Malusvorgängen jeder einzeln) ausgeglichen ist.	254
16)	Können Bonus- oder Maluspunkte systembedingt nicht sofort in forumSTAR verbucht werden, so sind diese von der Eingangsgeschäftsstelle in einer gesonderten Excel-Tabelle zu erfassen. Zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeweiligen Geschäftsjahres werden die so gesondert erfassten Bonus- und Maluspunkte für jede Kammer saldiert, vom Präsidium durch Beschluss festgestellt und an dem auf	255

	den Beschluss folgenden Arbeitstag bei den betreffenden Kammern auf die jeweiligen Kontostände der Turnusverteilung angerechnet.	
17)	Ein fehlerhaft erfasstes oder zugeteiltes Verfahren verbleibt in der zugewiesenen Zuständigkeit, sofern nicht die Regelungen in Teil C. I. J. 11) oder Teil C. I. J. 12) einschlägig sind. Durch eine fehlerhafte Erfassung oder Zuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.	256
K)	**<u>Ergänzungsrichter</u>**	257

1) Ordnet in einem Strafverfahren die oder der Vorsitzende die Heranziehung eines Ergänzungsrichters an, so wird als Ergänzungsrichter herangezogen:

   a) sofern die Kammer zum Zeitpunkt des Heranziehungsbeschlusses ausschließlich mit planmäßig als Richter auf Lebenszeit beim Landgericht Koblenz ernannten Richtern besetzt ist:
   der oder die dienstälteste, zum Zeitpunkt des Heranziehungsbeschlusses aufgrund eines entsprechenden Dienstleistungsauftrages beim Landgericht Koblenz tätige und am ersten Hauptverhandlungstag nicht verhinderte Richter(in) auf Probe. Bei der Berechnung des Dienstalters werden Beurlaubungszeiten eingerechnet. Von mehreren Richtern, die am gleichen Tag zu Richtern auf Probe ernannt worden sind, wird der/die Lebensjüngste herangezogen. Sofern unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen kein(e) Richter(in) auf Probe zur Verfügung steht, wird stattdessen der oder die gemäß den nachfolgenden Regelungen nächstbereite planmäßig als Richter auf Lebenszeit beim Landgericht Koblenz ernannte Richter(in) herangezogen.

   b) sofern die Kammer zum Zeitpunkt des Heranziehungsbeschlusses nicht ausschließlich mit planmäßig als Richter auf Lebenszeit beim Landgericht Koblenz ernannten Richtern besetzt ist oder eine Heranziehung gemäß 1) a) ausscheidet:
   der oder die dienstjüngste, zum Zeitpunkt des Heranziehungsbeschlusses planmäßig als Richter auf Lebenszeit beim Landgericht Koblenz ernannte und am ersten Hauptverhandlungstag nicht verhinderte Richter(in). Bei der Berechnung des Dienstalters werden Beurlaubungszeiten sowie diejenigen Zeiträume, in denen der/die Richter(in) in eine Planstelle der Besoldungsgruppe R1 bei einem anderen Gericht oder im staatsanwaltlichen Dienst eingewiesen war, eingerechnet. Von mehreren Richtern, die am gleichen Tag in eine Planstelle der Besoldungsgruppe R1 – auch bei einem anderen Gericht oder im staatsanwaltschaftlichen Dienst – eingewiesen worden sind, wird der/die Lebensjüngste herangezogen.

2) Nicht als Ergänzungsrichter herangezogen werden:

   a) Richterinnen oder Richter auf Probe mit einem Dienstalter (einschließlich Beurlaubungszeiten) von weniger als 18 Monaten;
   b) Richterinnen und Richter, die an dem Tag, an dem der Vorsitzende die Heranziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet hat, mit nicht mehr als einem Arbeitskraftanteil von 0,5 beim Landgericht Koblenz tätig sind;
   c) Richterinnen und Richter, die an dem Tag, an dem der Vorsitzende die Heranziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet hat, ganz oder zum Teil der 11. Strafkammer zugewiesen sind;
   d) Richterinnen und Richter, die bereits in einem anderen Verfahren als Ergänzungsrichter herangezogen werden oder wurden, es sei denn, seit der Verkündung des letzten die Instanz abschließenden Urteils in jenem Verfahren

oder der sonstigen Beendigung der Hauptverhandlung in jenem Verfahren sind bei der neuerlichen Anordnung der Heranziehung eines Ergänzungsrichters bereits mehr als 12 Monate verstrichen oder die Hauptverhandlung in jenem Verfahren hat nicht länger als 10 Verhandlungstage angedauert;

e) Richterinnen und Richter, die an dem Tag, an dem der Vorsitzende die Heranziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet hat, einer Kammer angehören, von deren Mitgliedern ein weiteres in demselben oder einem anderen Strafverfahren als Ergänzungsrichter herangezogen wird oder wurde, es sei denn zwischen dem Tag der Verkündung des letzten die Instanz abschließenden Urteils in jenem Verfahren oder der sonstigen Beendigung der Hauptverhandlung in jenem Verfahren und dem Tag des nunmehrigen Heranziehungsbeschlusses liegt ein Zeitraum von mehr als 12 Monaten, oder die Hauptverhandlung in jenem Verfahren hat nicht länger als 10 Verhandlungstage angedauert;

f) derjenige oder diejenige Richter(in), der oder die an dem Tag, an dem der Vorsitzende die Heranziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet hat, gemäß der Bestimmung des Präsidenten des Landgerichts nach Rz. 4 des GVP in Verbindung mit dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan der Verwaltung des Landgerichts Koblenz als Präsidialrichter(in) I tätig ist;

g) Richterinnen und Richter, die an dem Tag, an dem der Vorsitzende die Heranziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet hat, gemäß dem Beschluss über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Koblenz in der jeweils gültigen Fassung als Bereitschaftsdienstrichter in der Gruppe A eingesetzt sind; oder

h) Richterinnen, die bis zu dem Tag, an dem die oder der Vorsitzende die Heranziehung einer Ergänzungsrichterin oder eines Ergänzungsrichters angeordnet hat, der Verwaltung des Landgerichts eine bestehende Schwangerschaft angezeigt haben.

3) Ergibt sich nach Beachtung aller unter 1) geregelten Vorgaben und aller unter 2) geregelten Ausschlussgründe, dass kein(e) Richter(in) als Ergänzungsrichter (mehr) herangezogen werden kann, so gilt für diesen Fall nunmehr abweichend von Ziffer 2) b), dass auch Richterinnen und Richter herangezogen werden, die an dem Tag, an dem die/der Vorsitzende die Heranziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet hat, mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 beim Landgericht Koblenz tätig sind.

4) Das Präsidium wird die Belastung durch die Ergänzungsrichtertätigkeit angemessen, in der Regel mit 0,5 RAK, berücksichtigen und die Turnuslänge der den Ergänzungsrichter stellenden Kammer um den hiermit korrespondierenden Wert reduzieren. Das Präsidium behält sich vor, im Einzelfall und orientiert an der tatsächlichen Mehrbelastung des Ergänzungsrichters abweichende Werte in Ansatz zu bringen.

5) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die Tätigkeit als Ergänzungsrichter der Tätigkeit in der Kammer des Ergänzungsrichters vor. Die Inanspruchnahme als Ergänzungsrichter ist ein Vertretungsfall.

   Ist ein Richter als Ergänzungsrichter herangezogen, ist er während der Dauer seiner Inanspruchnahme durch dieses Verfahren von einer weiteren Vertretung außerhalb der eigenen Kammer entbunden.

   Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter ist gegenüber jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vorrangig, mit Ausnahme der Tätigkeit in der eigenen Kammer in zum Zeitpunkt des Heranziehungsbeschlusses bereits terminierten Hauptverhandlungen mit zumindest einem Angeklagten, an dem die Untersuchungshaft vollzogen wird.

L)	**<u>Überlastung einer Kammer</u>** Das Präsidium behält sich vor, bei Überlastung sowie auch drohender Überlastung einer Kammer (Zivilkammer, Kammer für Handelssachen oder Strafkammer) eine Entlastung dadurch herbeizuführen, dass die Turnusbelastung der Kammer befristet angepasst wird.	258
II.	**<u>Zuständigkeit der einzelnen Spruchkörper</u>**	259
A)	**<u>Regelung für die Zivilkammern</u>** Den Zivilkammern werden folgende Geschäfte zugewiesen:	260
1)	**<u>1. Zivilkammer:</u>** a) erstinstanzliche Verfahren nach § 25 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz); b) die Sachen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG); c) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, die Amtspflichtverletzungen von Richtern oder sonstigen Amtsträgern sowie Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl, Enteignung und enteignungsgleichem Eingriff betreffen und nicht der besonderen Zuständigkeit anderer Kammern unterfallen; d) die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges wegen Ansprüchen gegen Sachverständige nach § 839a BGB;	261
	e) die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges wegen aller Ansprüche aus Heilbehandlungen durch Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Heilpraktiker, auch soweit sie sich gegen den Bund, ein Land, eine Gebietskörperschaft, eine sonstige Körperschaft oder einen privaten Träger richten. Als Heilbehandlung gilt auch die Behandlung zu kosmetischen Zwecken.	262
	f) die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, die einen Impfschaden zum Gegenstand haben und nicht der besonderen Zuständigkeit anderer Kammern unterfallen;	263
	g) erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. D) und E));	264
	h) Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wegen aller Ansprüche aus Heilbehandlungen im Sinne des Buchstaben e);	265
	i) Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	266

		wegen aller Ansprüche aus Heilbehandlungen im Sinne des Buchstaben e) sowie wegen Impfschäden im Sinne des Buchstaben f), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfeverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO, gegen die Festsetzung des Streitwertes oder gegen die Kostenentscheidung im Falle der Erledigung der Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung richten.	
2)	**2. Zivilkammer:**		267
	a)	Anträge auf Bestimmung des zuständigen Gerichts,	
	b)	die bürgerlichen Rechtstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in **Veröffentlichungssachen**, die ab dem 01.01.2026 beim Landgericht Koblenz anhängig werden. Veröffentlichungssachen im Sinne der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten über Ansprüche wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse und Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet. Keine Veröffentlichungssachen im Sinne der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten über Ansprüche aufgrund einer Individualkommunikation zwischen zwei Personen oder innerhalb eines abgrenzbaren Personenkreises.	268
	c)	Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Veröffentlichungssachen im Sinne des Buchstaben b), die ab dem 01.01.2026 bei dem Landgericht Koblenz anhängig werden;	269
	d)	Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Veröffentlichungssachen im Sinne des Buchstaben b), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfeverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO, gegen die Festsetzung des Streitwertes oder gegen die Kostenentscheidung im Falle der Erledigung der Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung richten und diese ab dem 01.01.2026 bei dem Landgericht Koblenz anhängig geworden sind.	270
	e)	Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte auf Ablehnungsgesuche gegen Amtsrichter in Zivilsachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,	271
	f)	Beschwerden gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz aus folgenden Rechtsgebieten: - Beurkundungssachen (Registerzeichen I),	272

		- sonstige Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Registerzeichen II), - Standesamtssachen (Registerzeichen III), - Verfügungen von Todes wegen (Registerzeichen IV), - sonstige Nachlasssachen (Registerzeichen VI), - Vormundschaftssachen (Registerzeichen VII), - Betreuungssachen (früher Vormundschaftssachen für Erwachsene, Pflegschaftssachen und Entmündigungssachen, Registerzeichen VIII und XVII), -Beistandschaftssachen (Registerzeichen IX), andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten (Registerzeichen X), - Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (Registerzeichen XIV), - Adoptionssachen (Registerzeichen XVI), - Beschwerden nach dem JVEG in Familiensachen, - Registersachen, soweit nicht die Kammer für Handelssachen zuständig ist, - Zwangsversteigerungssachen (Registerzeichen K), - Insolvenz- und Konkurssachen (Registerzeichen N und IN) sowie Beschwerden nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG), - Zwangsverwaltungssachen (Registerzeichen L), - Vergleichsverfahren (Registerzeichen VN), - Zwangsvollstreckungssachen (Registerzeichen M), - Verteilungssachen (Registerzeichen J).	
	g)	Nach Artikel 111 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) ist auf Verfahren die bis zum 1. September 2009 beim zuständigen Amtsgericht eingeleitet wurden oder deren Einleitung bis zum 1. September 2009 beantragt wurden, weiter das bislang geltende Recht anzuwenden. Daher ist für zuvor genannte bis zum 1. September 2009 eingeleitete bzw. beantragte Verfahren zu Registerzeichen I bis VII, IX, X, XVI sowie Registersachen, soweit nicht die Kammer für Handelssachen zuständig ist, die Kammer zur Entscheidung über Beschwerden weiterhin zuständig, wenn sich das Rechtsmittel auf Entscheidungen des Amtsgerichts stützt, die diese genannten Verfahren erstinstanzlich beenden.	273
	h)	Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Koblenz in Streitigkeiten nach § 43 Nr. 1 bis 4 Wohnungseigentumsgesetz, soweit nicht die 3. Zivilkammer zuständig ist.	274
	i)	Beschwerden gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in Grundbuchsachen. Nach Artikel 111 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) ist auf Verfahren, die bis zum 1.	275

		September 2009 beim zuständigen Amtsgericht eingeleitet wurden oder deren Einleitung bis zum 1. September 2009 beim zuständigen Amtsgericht beantragt wurde, weiter das bislang geltende Recht anzuwenden. Daher ist für zuvor genannte bis zum 1. September 2009 eingeleitete bzw. beantragte Verfahren in Grundbuchsachen die Kammer zur Entscheidung über Beschwerden weiterhin zuständig, wenn sich das Rechtsmittel auf Entscheidungen des Amtsgerichts stützt, die diese genannten Verfahren beim Grundbuchamt abschließen.	
	j)	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 127 Abs. 1 GNotKG, Beschwerden nach dem GNotKG sowie die der Zivilkammer des Landgerichts zugewiesenen Beschwerden nach der BNotO und dem Beurkundungsgesetz.	276
	k)	Verfahren nach dem Gesetz über die richterliche Vertragshilfe vom 26. März 1952 - BGBl. I S. 198 -, soweit nicht die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen begründet worden ist (§ 95 GVG, § 18 des Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe).	277
	l)	Beschwerden in Verfahren der anwaltlichen Vergütungsfestsetzung nach Bewilligung von Beratungshilfe (§ 56 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 33 Abs. 4 S. 2 RVG)	278
	m)	alle Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen sind;	279
	n)	Anträge gem. § 21 TDDDG;	280
	o)	alle in die Zuständigkeit einer Zivilkammer fallenden Sachen, soweit sich eine andere Zuständigkeit aus der Geschäftsverteilung nicht ergibt.	281
3)	**3. Zivilkammer:**		282
	a)	Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges wegen aller Ansprüche in **Banksachen**. Banksachen im Sinne der Geschäftsverteilung sind Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Verträgen, an denen ein nach § 32 des Kreditwesengesetzes zugelassenes Kreditinstitut, ein in der Europäischen Union oder einem Drittland zugelassenes Kreditinstitut i.S.d. Artikels 1 erster Spiegelstrich der Richtlinie 77/780/EWG oder eine Zweigniederlassung oder Zweigstelle eines den vorgenannten Bestimmungen unterfallenden Kreditinstituts beteiligt ist und die ein Bankgeschäft i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes zum Gegenstand haben. Als Bankgeschäft gilt auch die Inanspruchnahme eines Sicherungsgebers durch ein Kreditinstitut, sofern der Sicherheitsleistung ein Bankgeschäft i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes zugrunde lag. Zu den Banksachen im Sinne der Geschäftsverteilung zählen auch sämtliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aufgrund des Zahlungskontengesetzes.	
	b)	die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in **Kapitalanlagesachen**, auch wenn es sich bei diesen nicht um Banksachen im Sinne vorstehender Ziffer 3) a) handelt.	283

	Kapitalanlagesachen sind Streitigkeiten wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung von Kapitalanlagen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie sich ergeben und gegen wen sie sich richten. Hierzu zählen auch - Klagen auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen und vertraglicher Erfüllungsansprüche aus Angeboten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (§ 32 b Abs. 1 ZPO); - Entschädigungsansprüche nach dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG); - Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen über Darlehen, die der Darlehensnehmer für seine gewerblichen Zwecke anbietet und die der Darlehensgeber als Verbraucher zum Zwecke der Kapitalanlage abschließt; - Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb von als Kapitalanlage angebotenen und nicht zu eigenen Wohnzwecken erworbenen Immobilien wegen fehlerhafter oder unterlassener Aufklärung und Beratung, es sei denn, die Ansprüche werden allein auf Sach- oder Rechtsmängel gestützt. Nicht erfasst ist der Abschluss von Versicherungsverträgen.	
c)	erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. D) und E));	284
d)	Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wegen aller Ansprüche in Banksachen im Sinne des Buchstaben a);	285
e)	Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wegen aller Ansprüche in Kapitalanlagesachen im Sinne des Buchstaben b);	286
f)	Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wegen aller Ansprüche in Banksachen im Sinne des Buchstaben a), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfeverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO, gegen die Festsetzung des Streitwertes oder gegen die Kostenentscheidung im Falle der Erledigung der Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung richten.	287
g)	Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wegen aller Ansprüche in Kapitalanlagesachen im Sinne des Buchstaben b), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfeverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO, gegen die Festsetzung des Streitwertes oder gegen die Kostenentscheidung im Falle der Erledigung der Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung richten.	288

4)	**4. Zivilkammer:**	289
	a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in **Bausachen**, Bausachen im Sinne der Geschäftsverteilung sind die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Grund von Verträgen, die überwiegend betreffen: - Streitigkeiten aus Leistungen und Lieferungen (auch von Fertigteilen), die im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken aller Art einschließlich des Straßen- und Brückenbaus, der Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf-/Anbau) und der Instandsetzung eines bereits bestehenden Gebäudes (Ein-/Umbau, Erneuerungsarbeiten) stehen, letztere jedoch nur, wenn sie für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Nutzbarkeit von wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden; - sonstige Bauarbeiten an einem Grundstück, - Erstellung von Fertighäusern, - Leistungen der Architekten, Ingenieure und Fachleute im Zusammenhang mit Bauleistungen, - Leistungen aus Baubetreuungen jeder Art.	
	b) erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. D) und E));	290
	c) Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Andernach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Cochem, Mayen und Sinzig in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Bausachen im Sinne des Buchstaben a);	291
	d) Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Andernach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Cochem, Mayen und Sinzig in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Bausachen im Sinne des Buchstaben a), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfeverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO, gegen die Festsetzung des Streitwertes oder gegen die Kostenentscheidung im Falle der Erledigung der Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung richten.	292
5)	**5. Zivilkammer:**	293
	a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in **Verkehrssachen**. Verkehrssachen im Sinne der Geschäftsverteilung sind Rechtsstreitigkeiten aus Verkehrsunfällen, an denen ein Kraftfahrzeug beteiligt ist und die als solche für die geltend gemachten Ansprüche unmittelbar haftungsbegründend sind, gleichgültig, ob über eine Haftung aus KFZ-Haftpflichtverträgen, aus deliktischem Verschulden, aus Betriebsgefahr oder über einen Rückgriffsanspruch eines Versicherers neu zu entscheiden ist.	

	b)	die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in **erbrechtlichen Streitigkeiten**, die bis zum 31.12.2025 beim Landgericht Koblenz anhängig geworden sind. Erbrechtliche Streitigkeiten im Sinne der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten nach der Zivilprozessordnung über erbrechtliche Angelegenheiten im Sinne des Fünften Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches.	294
	c)	erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. D) und E));	295
	d)	Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Altenkirchen, Andernach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Cochem, Koblenz, Linz am Rhein und Mayen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Verkehrssachen im Sinne des Buchstaben a);	296
	e)	Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in erbrechtlichen Streitigkeiten im Sinne des Buchstaben b), die bis zum 31.12.2025 beim Landgericht Koblenz anhängig geworden sind;	297
	f)	Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Altenkirchen, Andernach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Cochem, Koblenz, Linz am Rhein und Mayen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Verkehrssachen im Sinne des Buchstaben a), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfeverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO, gegen die Festsetzung des Streitwertes oder gegen die Kostenentscheidung im Falle der Erledigung der Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung richten;	298
	g)	Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in erbrechtlichen Streitigkeiten im Sinne des Buchstaben b), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfeverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO, gegen die Festsetzung des Streitwertes oder gegen die Kostenentscheidung im Falle der Erledigung der Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung richten und diese bis zum 31.12.2025 beim Landgericht Koblenz anhängig geworden sind.	299
6)	**6. Zivilkammer:**		300
	a)	**Berufungen** der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in **Mietsachen**. Mietsachen im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind sämtliche Rechtssachen, die mit der Begründung, Durchführung oder Auflösung eines Miet-, Pacht- oder sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Nutzungsverhältnisses von unbeweglichen Sachen in Zusammenhang stehen sowie die Forderungen aus diesen Verhältnissen.	

		Zu den Mietsachen im Sinne dieser Geschäftsverteilung zählen auch Streitigkeiten aus Bürgschaft oder Garantie, mit der ein Dritter für die Erfüllung der Ansprüche aus einem der vorbezeichneten Rechtsverhältnisse einsteht. Keine Mietsachen im Sinne der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten von Mietern und Vermietern sowie Pächtern und Verpächtern oder Benutzern von Räumen untereinander sowie Verträge über Hotels, Ferienwohnungen, Pensionen und Pflegeheime, Sportschulen, Fitnesszentren u. ä. zwischen den Betreibern und ihren Kunden.	
	b)	Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Andernach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Cochem, Diez, Koblenz, Lahnstein, Mayen, Montabaur, Neuwied und St. Goar, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen sind;	301
	c)	Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Mietsachen im Sinne des Buchstaben a), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfeverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO, gegen die Festsetzung des Streitwertes oder gegen die Kostenentscheidung im Falle der Erledigung der Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung richten;	302
	d)	Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Andernach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Cochem, Diez, Koblenz, Lahnstein, Mayen, Montabaur, Neuwied und St. Goar, soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfeverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO, gegen die Festsetzung des Streitwertes oder gegen die Kostenentscheidung im Falle der Erledigung der Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung richten und nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen sind;	303
	e)	Verfahren, die nach Aufhebung von Berufungsurteilen und Beschwerdeentscheidungen der 2. Zivilkammer und der 13. Zivilkammer durch die Rechtsmittelinstanz an eine andere Kammer des Landgerichts Koblenz zurückverwiesen werden.	304
7)	**7. Zivilkammer (Restitutionskammer):**		305
	a)	Verfahren in Rückerstattungssachen nach der VO Nr. 120 vom 10. Nov. 1947 (Journal Officiel S. 1219) einschließlich des selbständigen Beweisverfahrens,	
	b)	Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG) einschl. des selbständigen Beweisverfahrens.	
8)	**8. Zivilkammer:**		306

	a)	Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in **Bausachen**. Wegen der Definition der Bausachen wird auf die Regelung bei der 4. Zivilkammer zu Ziffer 4. a) verwiesen;	
	b)	erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. D) und E));	307
	c)	Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Diez, Lahnstein, Linz, Montabaur und Neuwied in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Bausachen im Sinne des Buchstaben a);	308
	d)	Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Diez, Lahnstein, Linz, Montabaur und Neuwied in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Bausachen im Sinne des Buchstaben a), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfeverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO, gegen die Festsetzung des Streitwertes oder gegen die Kostenentscheidung im Falle der Erledigung der Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung richten;	309
	e)	sämtliche (also nicht nur bzgl. Motoren des Typs EA 189, sondern auch bzgl. anderer Motorentypen) neu eingehenden erstinstanzlichen Zivilverfahren, die im Zusammenhang mit dem sog. „Dieselabgasskandal“ stehen und sich gegen Volkswagen bzw. die Volkswagen AG (und ggf. weitere Beteiligte) richten, unter Bildung einer neuen Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs (vgl. Präsidiumsbeschluss G 5220r – 94/20).	310
9)	**9. Zivilkammer:**		311
	a)	Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in **Bausachen.** Wegen der Definition der Bausachen wird auf die Regelung bei der 4. Zivilkammer zu Ziffer 4) a) verwiesen;	
	b)	die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in **insolvenzrechtlichen Streitigkeiten**, **Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz** sowie **Streitigkeiten nach dem Unternehmensstabilisierungs- und –restrukturierungsgesetz (StaRUG)**. Insolvenzrechtliche Streitigkeiten im Sinne der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten, die im internationalen Insolvenzrecht von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung 2015/848 über Insolvenzverfahren erfasst werden. Dazu gehören insbesondere Streitigkeiten über Insolvenzanfechtungen nach den §§ 129 ff. der Insolvenzordnung (InsO), Streitigkeiten über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO, Haftungsklagen gegen Insolvenzverwalter wegen Verletzung ihrer insolvenzrechtlichen Pflichten nach §§ 60, 61 InsO, Haftungsklagen gegen Geschäftsleiter wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 64 des Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie § 92 Absatz 2, § 93 Absatz 2 Nummer 6 des Aktiengesetzes oder die	312

		§§ 130a, 177a des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie Klagen, mit denen nach § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 15a InsO und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie die §§ 130a, 177a HGB Haftungsansprüche wegen Insolvenzverschleppung geltend gemacht werden. Nicht erfasst werden Feststellungklagen nach den §§ 180 ff. InsO. Den insolvenzrechtlichen Streitigkeiten unterfallen insbesondere auch Verfahren über Insolvenzanfechtungen nach den §§ 129 ff. InsO gegen die in Randziffer 335 genannten Berufsgruppen; insofern geht die Spezialzuständigkeit der 9. Zivilkammer derjenigen der 15. Zivilkammer vor.	
	c)	erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. D) und E));	313
	d)	Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Altenkirchen, Betzdorf, Koblenz, St. Goar und Westerburg in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Bausachen im Sinne des Buchstaben a);	314
	e)	Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz im Sinne des Buchstaben b);	315
	f)	Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Altenkirchen, Betzdorf, Koblenz, St. Goar und Westerburg in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Bausachen im Sinne des Buchstaben a), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfeverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO, gegen die Festsetzung des Streitwertes oder gegen die Kostenentscheidung im Falle der Erledigung der Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung richten;	316
	g)	Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz im Sinne des Buchstaben b), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfeverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO, gegen die Festsetzung des Streitwerts oder gegen die Kostenentscheidung im Falle der Erledigung der Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung richten;	317
10)	**10. Zivilkammer (Versicherungskammer III):**		318
	a)	Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in **Verkehrssachen**. Wegen der Definition der Verkehrssachen wird auf die Regelung bei der 5. Zivilkammer zu Ziffer 5) a) verwiesen;	

	b)	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus **Kraftfahrzeughaftpflicht- und Kaskoversicherungen (Versicherungssachen)**, wenn als Versicherungsfall ein Verkehrsunfall geltend gemacht wird;	319
	c)	erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. D) und E));	320
	d)	Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Betzdorf, Diez, Lahnstein, Montabaur, Neuwied, Sinzig, St. Goar und Westerburg in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Verkehrssachen im Sinne des Buchstaben a); sowie gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen im Sinne des Buchstaben b);	321
	e)	Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Betzdorf, Diez, Lahnstein, Montabaur, Neuwied, Sinzig, St. Goar und Westerburg in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Verkehrssachen im Sinne des Buchstaben a) sowie gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen im Sinne des Buchstaben b), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfeverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO, gegen die Festsetzung des Streitwertes oder gegen die Kostenentscheidung im Falle der Erledigung der Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung richten.	322
11)	**11. Zivilkammer:**		323
	a)	Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in **Bausachen.** Wegen der Definition der Bausachen wird auf die Regelung bei der 4. Zivilkammer zu Ziffer 4) a) verwiesen;	
	b)	Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in Streitigkeiten über die **Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt**. Vergaberechtliche Streitigkeiten im Sinne der Geschäftsverteilung umfassen den Primärrechtsschutz im Unterschwellenbereich (also unterhalb der Schwellenwerte des § 106 Absatz 2 GWB in Verbindung mit den dort genannten EU-Richtlinien) sowie den Sekundärrechtsschutz (also im Wesentlichen Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Vergabe) im Ober- und Unterschwellenbereich. Erfasst werden Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen und Rahmenvereinbarungen im Sinne der §§ 103 und 105 GWB.	324

		Nicht erfasst wird der vergaberechtliche Primärrechtschutz im Oberschwellenbereich, also der Rechtsschutz zur Überprüfung der Einhaltung der Vergabevorschriften in Vergabeverfahren, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer die jeweils festgelegten Schwellenwerte des § 106 Absatz 2 GWB (in Verbindung mit den dort genannten EU-Richtlinien) erreicht oder überschreitet.	
	c)	die Rechtsstreitigkeiten gemäß § 14 Abs. 1 UWG.	325
12)	**12. Zivilkammer:**		326
	a)	Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in **Bausachen.** Wegen der Definition der Bausachen wird auf die Regelung bei der 4. Zivilkammer zu Ziffer 4) a) verwiesen;	
	b)	erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. D) und E));	327
	c)	Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz.	328
13)	**13. Zivilkammer:**		329
	a)	**Berufungen** der streitigen Gerichtsbarkeit gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Altenkirchen, Betzdorf, Linz, Sinzig und Westerburg, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen sind;	
	b)	Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Altenkirchen, Betzdorf, Linz, Sinzig und Westerburg, soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfeverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO, gegen die Festsetzung des Streitwertes oder gegen die Kostenentscheidung im Falle der Erledigung der Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung richten und nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen sind;	330
	c)	Verfahren, die nach Aufhebung von Berufungsurteilen und Beschwerdeentscheidungen der 6. Zivilkammer durch die Rechtsmittelinstanz an eine andere Kammer des Landgerichts Koblenz zurückverwiesen werden;	331
	d)	die bürgerlichen Rechtstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in **Veröffentlichungssachen**, die bis zum 31.12.2025 beim Landgericht Koblenz anhängig geworden sind. Veröffentlichungssachen im Sinne der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten über Ansprüche wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse und Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet.	332

		Keine Veröffentlichungssachen im Sinne der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten über Ansprüche aufgrund einer Individualkommunikation zwischen zwei Personen oder innerhalb eines abgrenzbaren Personenkreises.	
	e)	Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Veröffentlichungssachen im Sinne des Buchstaben d), die bis zum 31.12.2025 bei dem Landgericht Koblenz anhängig geworden sind;	333
	f)	Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Veröffentlichungssachen im Sinne des Buchstaben d), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfeverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO, gegen die Festsetzung des Streitwertes oder gegen die Kostenentscheidung im Falle der Erledigung der Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung richten und diese bis zum 31.12.2025 bei dem Landgericht Koblenz anhängig geworden sind.	334
14)	**14. Zivilkammer (Versicherungskammer II):**		335
	a)	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus **Versicherungsvertragsverhältnissen,** soweit diese nicht der 10. oder 16. Zivilkammer zugewiesen sind;	
	b)	erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. D) und E));	336
	c)	Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen im Sinne des Buchstaben a), soweit diese nicht der 10. oder 16. Zivilkammer zugewiesen sind;	337
	d)	Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen im Sinne des Buchstaben a), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfeverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO, gegen die Festsetzung des Streitwertes oder gegen die Kostenentscheidung im Falle der Erledigung der Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung richten und diese nicht der 10. oder 16. Zivilkammer zugewiesen sind;	338
15)	**15. Zivilkammer:**		339
	a)	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus der **Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer** (einschließlich der Gebührenansprüche nach Maßgabe von § 34 ZPO);	

	b)	die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in **erbrechtlichen Streitigkeiten**, die ab dem 01.01.2026 bei dem Landgericht Koblenz anhängig werden. Erbrechtliche Streitigkeiten im Sinne der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten nach der Zivilprozessordnung über erbrechtliche Angelegenheiten im Sinne des Fünften Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches.	340
	c)	erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. D) und E));	341
	d)	Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (einschließlich der Gebührenansprüche nach Maßgabe von § 34 ZPO);	342
	e)	Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in erbrechtlichen Streitigkeiten im Sinne des Buchstaben b), die ab dem 01.01.2026 beim Landgericht Koblenz anhängig werden;	343
	f)	Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (einschließlich der Gebührenansprüche nach Maßgabe von § 34 ZPO), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfeverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO, gegen die Festsetzung des Streitwertes oder gegen die Kostenentscheidung im Falle der Erledigung der Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung richten.	344
	g)	Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in erbrechtlichen Streitigkeiten im Sinne des Buchstaben b), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfeverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO, gegen die Festsetzung des Streitwertes oder gegen die Kostenentscheidung im Falle der Erledigung der Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung richten und diese ab dem 01.01.2026 beim Landgericht Koblenz anhängig geworden sind.	345
16)	**16. Zivilkammer (Versicherungskammer I):**		346
	a)	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus **Versicherungsvertragsverhältnissen,** soweit diese nicht der 10. oder 14. Zivilkammer zugewiesen sind;	

b)	erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. D) und E));	347
c)	Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen im Sinne des Buchstaben a), soweit diese nicht der 10. oder 14. Zivilkammer zugewiesen sind;	348
d)	Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen im Sinne des Buchstaben a), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfeverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO, gegen die Festsetzung des Streitwertes oder gegen die Kostenentscheidung im Falle der Erledigung der Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung richten und diese nicht der 10. oder 14. Zivilkammer zugewiesen sind.	349
<u>Kammer für Baulandsachen</u> Alle zur Zuständigkeit der Kammer für Baulandsachen gehörenden Verfahren (§ 217 BauGB).		350
B)	**<u>Regelung für die Kammern für Handelssachen:</u>** Den Kammern für Handelssachen werden folgende Geschäfte zugewiesen:	351
1)	**<u>1. Kammer für Handelssachen:</u>** Verfahren, die in die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen fallen oder vor ihr anhängig gemacht oder an sie verwiesen werden, einschließlich der hiermit zusammenhängenden Kostensachen, nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. G), sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.	352
2)	**<u>3. Kammer für Handelssachen:</u>** Verfahren, die in die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen fallen oder vor ihr anhängig gemacht oder an sie verwiesen werden, einschließlich der hiermit zusammenhängenden Kostensachen, nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. G), sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.	353
3)	**<u>4. Kammer für Handelssachen:</u>** a) alle vor einer Kammer für Handelssachen anhängig gemachten oder an sie verwiesenen Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz (SpruchG) einschließlich der hiermit zusammenhängenden Kostensachen; b) Verfahren, die in die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen fallen oder vor ihr anhängig gemacht oder an sie verwiesen werden,	354

einschließlich der hiermit zusammenhängenden Kostensachen, nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. G), sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.

C) **<u>Regelung für die Strafkammern</u>** 355

Den Strafkammern werden folgende Geschäfte zugewiesen:

1) **<u>1. (gr.) Strafkammer:</u>**

a) Verfahren in den Fällen der Aufhebung von Urteilen der 2. (gr.) Strafkammer – als gr. Jugendkammer – und der 9. (gr.) Strafkammer – als (gr.) Jugendkammer – durch die Revisionsinstanz und Zurückverweisung an eine andere Kammer als Jugendkammer, soweit nicht die (kl.) Jugendkammer zuständig ist (§ 33 b Abs. 1 JGG), wenn sowohl die Mitwirkung der 2. (gr.) Strafkammer als auch der 9. (gr.) Strafkammer aufgrund früherer Tätigkeiten ausgeschlossen ist; 356

b) sonstige erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer - insbesondere der 3. (gr.) Strafkammer und 15. (gr.) Strafkammer kraft Übernahme von ursprünglich bei der 1. (gr.) Strafkammer anhängigen Verfahren - begründet ist; 357

c) sonstige auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu treffende Entscheidungen nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist; 358

d) die nach § 77 Abs. 3 S. 2 GVG hinsichtlich der Ersatzschöffen erforderlichen Entscheidungen. 359

2) **<u>2. (gr.) Strafkammer:</u>** 360

a) Alle zur Zuständigkeit der Jugendkammer (§ 41 JGG) gehörenden Strafsachen, soweit nicht die kleine Jugendkammer zuständig ist (§ 33 b Abs. 1 JGG), nach Maßgabe des Turnussystems;

b) in allen Fällen der Aufhebung von Urteilen der großen Strafkammern anderer Landgerichte durch die Revisionsinstanz die an das Landgericht Koblenz zurückverwiesenen erstinstanzlichen Sachen, soweit es sich um Jugendsachen gem. § 41 JGG handelt, nach Maßgabe des Turnussystems; 361

c) Verfahren in den Fällen der Aufhebung von Urteilen der 9. (gr.) Strafkammer – als (gr.) Jugendkammer – durch die Revisionsinstanz und Zurückverweisung an eine andere Kammer als zweite Jugendkammer, soweit nicht die (kl.) Jugendkammer zuständig ist (§ 33 b Abs. 1 JGG); 362

d) sonstige erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist; 363

e) auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu treffende Entscheidungen nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist. 364

3)	**3. (gr.) Strafkammer:**		
	a)	sonstige erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist;	365
	b)	auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu treffende Entscheidungen nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist;	366
	c)	Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungen betreffend die Richter bei den Amtsgerichten in Strafsachen, soweit hierüber nach § 27 Abs. 4 StPO das Landgericht zu entscheiden hat;	367
	d)	alle Aufgaben, die einer großen Strafkammer zugewiesen sind, für die eine besondere Zuständigkeit in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht vorgesehen ist. Dies gilt auch für die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Straf- und Bußgeldverfahren (§§ 14, 15 StPO);	368
4)	**4. (gr.) Strafkammer:**		369
	a)	als 1. (gr.) Wirtschaftsstrafkammer die zur Zuständigkeit einer solchen Kammer (§ 74 c GVG) gehörenden Strafsachen des ersten Rechtszuges nach Maßgabe des alternierenden Systems gemäß Rz. 212;	
	b)	in allen Fällen der Aufhebung von Urteilen der großen Strafkammern anderer Landgerichte durch die Revisionsinstanz die an das Landgericht Koblenz zurückverwiesenen erstinstanzlichen Sachen, soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74 c GVG handelt, nach Maßgabe des alternierenden Systems;	370
	c)	die zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehörenden Strafsachen aus dem Bereich des öffentlichen Vergabewesens nach Maßgabe des alternierenden Systems;	371
	d)	sonstige erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist;	372
	e)	alle auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu treffenden Entscheidungen, soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74 c GVG handelt und keine besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist, nach Maßgabe des alternierenden Systems;	373
	f)	Beschwerden gegen Beschlüsse des Amtsgerichts Koblenz in Lebensmittelstrafsachen, auch soweit der Strafrichter entschieden hat, nach Maßgabe des alternierenden Systems;	374
	g)	sonstige auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu treffende Entscheidungen nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist;	375
	h)	alle von einer großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zu treffenden Entscheidungen, für die eine besondere Zuständigkeit nicht begründet ist. Dies gilt auch für die Bestimmungen des zuständigen Gerichts in Straf- und Bußgeldverfahren (§§ 14, 15 StPO).	376

	i)	die nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten obliegenden Angelegenheiten.	377
5)	**5. (kl.) Strafkammer:**		378
	a)	auf das Rechtsmittel der Berufung zu treffenden Entscheidungen und gleichgestellte Verfahren (Rz. 233), nach Maßgabe des Turnussystems;	
	b)	Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140a GVG, für die nunmehr eine kleine Strafkammer zuständig ist, nach Maßgabe des Turnussystems;	379
	c)	aus der Revisionsinstanz an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen bzw. gemäß § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer verwiesene Sachen der 16. (kl.) Strafkammer.	380
	- zu a)-c) soweit keine besondere Zuständigkeit einer anderen kleinen Strafkammer besteht bzw. in dem Revisionsurteil keine anderweitige Bestimmung getroffen ist -		381
6)	**6. (gr.) Strafkammer:**		382
	a)	erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnussystems, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer – insbesondere der 3. (gr.) Strafkammer, der 14. (gr.) Strafkammer und der 15. (gr.) Strafkammer kraft Übernahme von ursprünglich bei der 6. (gr.) Strafkammer anhängigen Verfahren – begründet ist;	383
	b)	auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu treffende Entscheidungen nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.	384
7)	**7. (kl.) Strafkammer und 7. (kl.) Jugendkammer:**		385
	a)	7. (kl.) Strafkammer	
		aa) auf das Rechtsmittel der Berufung zu treffende Entscheidungen und gleichgestellte Verfahren (Rz. 233), nach Maßgabe des Turnussystems;	
		bb) Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140a GVG, für die nunmehr eine kleine Strafkammer zuständig ist, nach Maßgabe des Turnussystems;	386
		cc) aus der Revisionsinstanz an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen bzw. gemäß § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer verwiesene Sachen der 5. (kl.) Strafkammer;	387
		- zu aa)-cc) soweit keine besondere Zuständigkeit einer anderen kleinen Strafkammer besteht bzw. in dem Revisionsurteil keine anderweitige Bestimmung getroffen ist -	388
		dd) alle Aufgaben, die einer kleinen Strafkammer zugewiesen sind, für die eine besondere Zuständigkeit in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht vorgesehen ist.	389

	b)	7. (kl.) Jugendkammer: alle auf das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile des Jugendrichters zu treffenden Entscheidungen.	390
8)	**8. (kl.) Strafkammer und 8. (kl.) Jugendkammer:**		391
	a)	8. (kl.) Strafkammer	
		aa) als 1. (kl.) Wirtschaftsstrafkammer alle auf das Rechtsmittel der Berufung zu treffenden Entscheidungen, soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74 c GVG handelt aus den Landgerichtsbezirken Koblenz, Bad Kreuznach, Mainz und Trier, einschließlich der Entscheidungen des Einzelrichters des Amtsgerichts Koblenz in Wirtschaftsstrafsachen,	
		bb) alle auf das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile des Amtsgerichts Koblenz zu treffenden Entscheidungen nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch,	392
		cc) Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140 a GVG gegen Urteile des Landgerichts Kaiserslautern, soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74 c GVG handelt und nunmehr die (kl.) Strafkammer zuständig ist,	393
		dd) auf das Rechtsmittel der Berufung zu treffende Entscheidungen und gleichgestellte Verfahren (Rz. 233), nach Maßgabe des Turnussystems;	394
		ee) Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140a GVG, für die nunmehr eine kleine Strafkammer zuständig ist, nach Maßgabe des Turnussystems;	395
		ff) aus der Revisionsinstanz an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen bzw. gemäß § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer verwiesene Sachen der 7. (kl.) Strafkammer.	396
	- zu dd) – ff) soweit keine besondere Zuständigkeit einer anderen kleinen Strafkammer besteht bzw. in dem Revisionsurteil keine anderweitige Bestimmung getroffen ist -.		397
	b)	8. (kl.) Jugendkammer: Verfahren in den Fällen der Aufhebung von Urteilen der 7. (kl.) Strafkammer - als Jugendkammer - durch die Revisionsinstanz und Zurückverweisung an eine andere Kammer als Jugendkammer.	398
9)	**9. (gr.) Strafkammer:**		399
	a)	Alle zur Zuständigkeit der Jugendkammer als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges (§ 41 Abs. 1 JGG) gehörenden Strafsachen, soweit nicht die kleine Jugendkammer zuständig ist (§ 33 b Abs. 1 JGG), nach Maßgabe des Turnussystems;	
	b)	in allen Fällen der Aufhebung von Urteilen der großen Strafkammern anderer Landgerichte durch die Revisionsinstanz die an das Landgericht Koblenz zurückverwiesenen erstinstanzlichen Sachen, soweit	400

		es sich um Jugendsachen gem. § 41 Abs. 1 JGG handelt, nach Maßgabe des Turnussystems;	
	c)	Verfahren in den Fällen der Aufhebung von Urteilen der 2. (gr.) Strafkammer - als (gr.) Jugendkammer - durch die Revisionsinstanz und Zurückverweisung an eine andere Kammer als zweite Jugendkammer, soweit nicht die (kl.) Jugendkammer zuständig ist (§ 33 b Abs. 1 JGG);	401
	d)	Verfahren in den Fällen der Aufhebung von Urteilen der 1. (gr.) Strafkammer – als (gr.) Jugendkammer – durch die Revisionsinstanz und Zurückverweisung an eine andere Kammer als Jugendkammer, soweit nicht die (kl.) Jugendkammer zuständig ist (§ 33 b Abs. 1 JGG), wenn die Mitwirkung der 2. (gr.) Strafkammer aufgrund früherer Tätigkeit ausgeschlossen ist;	402
	e)	in den Fällen der Aufhebung von Urteilen des Landgerichts Koblenz durch die Revisionsinstanz und Zurückverweisung die den Schwurgerichtskammern zugewiesenen Sachen (als Schwurgericht II);	403
	f)	sonstige erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnussystems, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer begründet ist;	404
	g)	auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu treffende Entscheidungen nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.	405
10)	**10. (gr.) Strafkammer:**		406
	a)	alle eingehenden, zur Zuständigkeit gemäß § 74a GVG gehörenden Strafsachen (Staatsschutzsachen) – soweit nicht die Zuständigkeit der 11. Strafkammer begründet ist –;	
	b)	in den Fällen der Aufhebung von Urteilen der großen Strafkammern anderer Landgerichte durch die Revisionsinstanz die an das Landgericht Koblenz zurückverwiesenen Sachen, soweit es sich um die zur Zuständigkeit der Zentralstrafkammer gemäß § 74 a GVG gehörenden Strafsachen handelt;	407
	c)	Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG gegen Urteile des Landgerichts Zweibrücken in Staatsschutzsachen (§ 74 a GVG);	408
	d)	sonstige erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist;	409
	e)	sonstige auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu treffende Entscheidungen nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.	410
11)	**11. Strafkammer:**		411
		alle Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74a Abs. 4 GVG in Verbindung mit §§ 100b, 100c, 100e Abs. 2 StPO zuständigen Gerichts.	
12)	**12. (gr.) Strafkammer:**		412

	a)	erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist;	
	b)	Verfahren in den Fällen der Aufhebung von Urteilen der 1. und 10. (gr.) Strafkammer - als Staatsschutzkammer - durch die Revisionsinstanz und Zurückverweisung an eine andere Kammer als zweite Staatsschutzkammer,	413
	c)	Entscheidungen über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide wegen Verstößen nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO), wenn die festgesetzte Geldbuße den Betrag von 100.000,- Euro übersteigt (§ 41 Abs. 1 Satz 3 BDSG n.F.);	414
	d)	auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu treffende Entscheidungen nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.	415
13)	**13. (kl.) Strafkammer:**		416
	a)	auf das Rechtsmittel der Berufung zu treffende Entscheidungen und gleichgestellte Verfahren (Rz. 233) nach Maßgabe des Turnussystems, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen kleinen Strafkammer begründet ist;	
	b)	Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140a GVG, für die nunmehr eine kleine Strafkammer zuständig ist, nach Maßgabe des Turnussystems;	417
	c)	aus der Revisionsinstanz an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen bzw. gemäß § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer verwiesene Sachen der 8. (kl.) Strafkammer;	418
	- zu a)-c) soweit keine besondere Zuständigkeit einer anderen kleinen Strafkammer besteht bzw. in dem Revisionsurteil keine anderweitige Bestimmung getroffen ist -		419
	d)	als 2. (kl.) Wirtschaftsstrafkammer die aus der Revisionsinstanz - falls in dem Revisionsurteil keine anderweitige Bestimmung getroffen ist - zurückverwiesenen Sachen der 8. (kl.) Strafkammer in Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74c GVG.	420
14)	**14. (gr.) Strafkammer:**		421
	a)	Alle zur Zuständigkeit einer Strafkammer als Schwurgericht gehörenden Strafsachen nach § 74 Abs. 2 GVG;	
	b)	in den Fällen der Aufhebung von Urteilen der großen Strafkammern anderer Landgerichte durch die Revisionsinstanz die an das Landgericht Koblenz zurückverwiesenen Schwurgerichtssachen eingehen;	422
	c)	für Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140 a GVG gegen Urteile des Schwurgerichts des Landgerichts Trier;	423
	d)	sonstige erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnussystems, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer begründet ist;	424

	e)	auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu treffende Entscheidungen nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.	425
15)	**15. (gr.) Strafkammer:**		426
	a)	als 2. (gr.) Wirtschaftsstrafkammer die zur Zuständigkeit einer solchen Kammer (§ 74 c GVG) gehörenden Strafsachen des ersten Rechtszuges nach Maßgabe des alternierenden Systems gemäß Rz. 212;	
	b)	in allen Fällen der Aufhebung von Urteilen der großen Strafkammern anderer Landgerichte durch die Revisionsinstanz die an das Landgericht Koblenz zurückverwiesenen erstinstanzlichen Sachen, soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74 c GVG handelt, nach Maßgabe des alternierenden Systems;	427
	c)	die zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehörenden Strafsachen aus dem Bereich des öffentlichen Vergabewesens nach Maßgabe des alternierenden Systems;	428
	d)	sonstige erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist;	429
	e)	alle Aufgaben, die einer großen Strafkammer zugewiesen sind, für die eine besondere Zuständigkeit in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht vorgesehen ist und bei denen die Mitwirkung der 3. (gr.) Strafkammer ausgeschlossen ist;	430
	f)	alle auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu treffenden Entscheidungen, soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74 c GVG handelt, nach Maßgabe des alternierenden Systems;	431
	g)	Beschwerden gegen Beschlüsse des Amtsgerichts Koblenz in Lebensmittelstrafsachen, auch soweit der Strafrichter entschieden hat, nach Maßgabe des alternierenden Systems;	432
	h)	sonstige auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu treffende Entscheidungen nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.	433
16)	**16. (kl.) Strafkammer:**		434
	a)	auf das Rechtsmittel der Berufung zu treffende Entscheidungen und gleichgestellte Verfahren (Rz. 233), nach Maßgabe des Turnussystems;	
	b)	Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140a GVG, für die nunmehr eine kleine Strafkammer zuständig ist, nach Maßgabe des Turnussystems;	435
	c)	aus der Revisionsinstanz an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen bzw. gemäß § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer verwiesene Sachen der 13. (kl.) Strafkammer;	436
	- zu a)-c) soweit keine besondere Zuständigkeit einer anderen kleinen Strafkammer besteht bzw. in dem Revisionsurteil keine anderweitige Bestimmung getroffen ist –		437

17)	**Strafvollstreckungskammer Koblenz:** Mit Ausnahme der Sachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Diez alle in die Zuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer fallenden Entscheidungen.	438
18)	**Strafvollstreckungskammer Koblenz/Außenstelle Diez:** Alle in die Zuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer fallenden Entscheidungen für den Bezirk des Amtsgerichts Diez.	439
	Teil D. Bereitschaftsdienst	440
	Die Richter des Landgerichts Koblenz beteiligen sich am Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Koblenz nach Maßgabe des gemeinsamen Bereitschaftsdienstplanes der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz, ggf. zugleich neben ihrer Zuständigkeit aufgrund des vorliegenden Geschäftsverteilungsplanes.	441
	Bereitschaftsdienstrichter sind die vom Amtsgericht Koblenz gestellten Bereitschaftsdienstrichter sowie die nach Maßgabe des Bereitschaftsdienstplanes zur Vertretung berufenen Richterinnen und Richter.	442
	Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht für Bereitschaftsdienstrichter der Bereitschaftsdienst und für die nach Maßgabe der Vertretungsliste im Bereitschaftsdienstplan zur Vertretung herangezogenen Richter der reguläre Dienst vor.	443
	Teil E. Güterichterinnen und Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO	444
	Güterichter/innen nach § 278 Abs. 5 ZPO sind Vorsitzende Richterin am Landgericht Buder, Vorsitzender Richter am Landgericht Seus, Richterin am Landgericht Labe-Pauli und Richter am Landgericht Janowsky. Die Güterichter/innen bearbeiten die nach § 278 Abs. 5 ZPO an den Güterichter verwiesenen Verfahren wie folgt: a. VRinLG Buder: die Verfahren mit den ungeraden Endziffern, sofern diese bis zum 31.12.2025 beim Güterichter anhängig geworden sind; b. RiLG Janowsky: die Verfahren mit den ungeraden Endziffern, sofern diese ab dem 01.01.2026 beim Güterichter anhängig werden; c. VRiLG Seus: die Verfahren mit den Endziffern 2, 6; d. RinLG Labe-Pauli: die Verfahren mit den Endziffern 4, 8, 0 Es werden vertreten: VRinLG Buder durch RiLG Janowsky, ersatzweise durch RinLG Labe-Pauli, VRiLG Seus durch RinLG Labe-Pauli, ersatzweise durch VRinLG Buder, RinLG Labe-Pauli durch VRiLG Seus, ersatzweise durch RiLG Janowsky, RiLG Janowsky durch VRinLG Buder, ersatzweise durch VRiLG Seus	445
	Teil F. Zuständigkeit für Auskunftsanträge gem. Art. 15 DSGVO	446
	Zuständig für die Bearbeitung von Auskunftsanträgen gem. Art. 15 DSGVO ist Richterin am Amtsgericht Schneider. Sie wird vertreten durch Richterin am Landgericht Ly, die durch Richterin am Landgericht Kahn vertreten wird.	447

Teil G. Verfahren bei Zuständigkeitsstreit	448
Über Streitfragen betreffend die Auslegung der Geschäftsverteilungs- und Zuständigkeitsregelungen dieses Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium des Landgerichts, in dringenden Fällen der Präsident des Landgerichts in entsprechender Anwendung des § 21 i Abs. 2 GVG.	449
Teil H. Inkrafttreten	450
Die Geschäftsverteilung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Für die bis zum 31.12.2025 eingegangenen Sachen bleiben die nach der bisherigen Geschäftsverteilung begründeten Zuständigkeiten erhalten, soweit keine besonderen Regelungen getroffen worden sind und dem keine zwingenden, gesetzlichen Regelungen der funktionellen Zuständigkeit entgegenstehen.	451
Das Präsidium des Landgerichts Koblenz 15.12.2025	

(Eisert)	(Dr. Fomferek)	(Göbel)
(Klein)	(Kussowski)	(Ly)
(Rau)	(Schmitt)	